

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen für die nachhaltige und umwelt-, klima-sowie
naturschutzgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten
Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen
(Richtlinie AUKM)**

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. **xx.xx.xxxx** — ML-104-60170/02/2022, MU-xxxx —
(Nds. MBl. S. xxxx)
— VORIS 78900 —

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

9. Besonderer Zuwendungszweck BV
10. Gegenstand der Förderung BV 1
11. Höhe der Zuwendung BV 1
12. Bemessungsgrundlage BV 1
13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BV 1
14. Gegenstand der Förderung BV 3
15. Höhe der Zuwendung BV 3
16. Bemessungsgrundlage BV 3
17. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BV 3
18. Besonderer Zuwendungszweck AN
19. Gegenstand der Förderung AN 1
20. Höhe der Zuwendung AN 1
21. Bemessungsgrundlage AN 1
22. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 1
23. Gegenstand der Förderung AN 2
24. Höhe der Zuwendung AN 2
25. Bemessungsgrundlage AN 2
26. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 2
27. Gegenstand der Förderung AN 3
28. Höhe der Zuwendung AN 3
29. Bemessungsgrundlage AN 3
30. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 3
31. Gegenstand der Förderung AN 4
32. Höhe der Zuwendung AN 4
33. Bemessungsgrundlage AN 4
34. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 4
35. Gegenstand der Förderung AN 5
36. Höhe der Zuwendung AN 5
37. Bemessungsgrundlage AN 5
38. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 5
39. Gegenstand der Förderung AN 6
40. Höhe der Zuwendung AN 6

41. Bemessungsgrundlage AN 6
42. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 6
43. Gegenstand der Förderung AN 7
44. Höhe der Zuwendung AN 7
45. Bemessungsgrundlage AN 7
46. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 7
47. Gegenstand der Förderung AN 8
48. Höhe der Zuwendung AN 8
49. Bemessungsgrundlage AN 8
50. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 8
51. Gegenstand der Förderung AN 9
52. Höhe der Zuwendung AN 9
53. Bemessungsgrundlage AN 9
54. Sonstige Zuwendungsbestimmungen AN 9
55. Besonderer Zuwendungszweck BF
56. Gegenstand der Förderung BF 1
57. Höhe der Zuwendung BF 1
58. Bemessungsgrundlage BF 1
59. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BF 1
60. Gegenstand der Förderung BF 2
61. Höhe der Zuwendung BF 2
62. Bemessungsgrundlage BF 2
63. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BF 2
64. Gegenstand der Förderung BF 8
65. Höhe der Zuwendung BF 8
66. Bemessungsgrundlage BF 8
67. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BF 8
68. Besonderer Zuwendungszweck GN
69. Gegenstand der Förderung GN 1
70. Höhe der Zuwendung GN 1
71. Bemessungsgrundlage GN 1
72. Sonstige Zuwendungsbestimmungen GN 1
73. Gegenstand der Förderung GN 2
74. Höhe der Zuwendung GN 2
75. Bemessungsgrundlage GN 2
76. Sonstige Zuwendungsbestimmungen GN 2
77. Gegenstand der Förderung GN 3
78. Höhe der Zuwendung GN 3
79. Bemessungsgrundlage GN 3
80. Sonstige Zuwendungsbestimmungen GN 3
81. Gegenstand der Förderung GN 4
82. Höhe der Zuwendung GN 4
83. Bemessungsgrundlage GN 4
84. Sonstige Zuwendungsbestimmungen GN 4
85. Gegenstand der Förderung GN 5
86. Höhe der Zuwendung GN 5
87. Bemessungsgrundlage GN 5
88. Sonstige Zuwendungsbestimmungen GN 5
89. Gegenstand der Förderung BK 1
90. Höhe der Zuwendung BK 1
91. Bemessungsgrundlage BK 1
92. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BK 1
93. Besonderer Zuwendungszweck BB
94. Generelle Zuwendungsbestimmungen BB
95. Gegenstand der Förderung BB1

- 96. Höhe der Zuwendung BB 1
 - 97. Bemessungsgrundlage BB 1
 - 98. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BB 1
 - 99. Gegenstand der Förderung BB 2
 - 100. Höhe der Zuwendung BB 2
 - 101. Bemessungsgrundlage BB 2
 - 102. Sonstige Zuwendungsbestimmungen BB 2
 - 103. Besonderer Zuwendungszweck NG
 - 104. Generelle Zuwendungsbestimmungen NG
 - 105. Gegenstand der Förderung NG A
 - 106. Höhe der Zuwendung NG A
 - 107. Bemessungsgrundlage NG A
 - 108. Sonstige Zuwendungsbestimmungen NG A
 - 109. Gegenstand der Förderung NG GL
 - 110. Höhe der Zuwendung NG GL
 - 111. Bemessungsgrundlage NG GL
 - 112. Sonstige Zuwendungsbestimmungen NG GL
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Antragstellerinnen und Antragsteller der Freien Hansestadt Bremen (Bremen) und der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburg) bzw. für Flächen, die in Gebieten dieser Länder liegen, entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Sämtliche Regelungen dieser Richtlinie sind in Abstimmung zwischen Bremen, Hamburg und Niedersachsen getroffen worden. Bei Abweichungen oder Änderungen zu den getroffenen Regelungen sind die Zustimmungen von Bremen und Hamburg erforderlich, soweit die Belange der Länder betroffen sind.

Die fachliche Zuständigkeit für die Förderinhalte BV 3, AN 4 bis AN 7, AN 9, GN 2, GN 3 (Zuschläge), GN 4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG liegt beim MU, für die übrigen Fördermaßnahmen beim ML.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU sowie ggf. des Bundes und des Landes nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen auf der Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU und der Grundsätze des Bundes für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur
- Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcen schonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichem Anreiz zur Erhaltung der Landschaft und der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen,

- Gewässer schonenden Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie dem Schutz der Ressource Trinkwasser,
- klima- bzw. moorschonenden Bewirtschaftung mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgas (THG)-Emissionen, der Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung und Anpassung an den Klimawandel sowie
- naturschutzgerechten Landbewirtschaftung in bestimmten Gebieten, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat (u. a. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000) zum Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. 3. 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 (ABl. EU Nr. L 72 S. 66)
- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7; 2012 Nr. L 74 S. 11; 2013 Nr. L 195 S. 30 —, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. 4. 2013 (ABl. EU Nr. L 105 S. 1)
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse (ABl. EU Nr. L 253 S. 13)
- Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (sog. FFH-Richtlinie),

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003)
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139)
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen² (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 G v. 10.8.2021 | 3436
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung der EU-Agrarförderung im Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Nds. ELER-Fördergesetz – NEFG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 | 3908
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
- Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) Inkrafttreten: 24.03.2016, Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.03.2021 (Brem.GBl. S. 300) Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 315 Gliederungsnummer: 790-a-1
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350)

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Betriebliche Verpflichtungen (BV)“

Dazu zählen

- BV 1 Ökologischer Landbau - Grundförderung,
- BV 3 Ökologischer Landbau - Zusatzförderung Wasserschutz.

2.2 Förderschwerpunkt „nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen (AN)“

Dazu zählen

- AN 1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen
- AN 2 Extensiver Getreideanbau
- AN 3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland

- AN 4 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern
- AN 5 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern
- AN 6 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen
- AN 7 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen
- AN 8 Anlage von Feldvogelinseln auf Acker
- AN 9 Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitzinseln)

2.3 Förderschwerpunkt „Blüh- und Schutzstreifen, Hecken (BF)“

Dazu zählen

- BF 1 Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat
- BF 2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat
- BF 8 Anlage von Hecken

2.4 Förderschwerpunkt „nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung (GN)“

Dazu zählen

- GN 1 Nachhaltige Grünlandnutzung
- GN 2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
- GN 3 Weidenutzung in Hanglagen
- GN 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten
- GN 5 Artenreiches Grünland

2.5 Förderschwerpunkt „Besondere Maßnahmen zum Klimaschutz (BK)“

Dazu zählt

- BK 1 Moorschonender Einstau

2.6 Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)“

Dazu zählen

- BB 1 Beweidung besonderer Biotoptypen
- BB 2 Mahd besonderer Biotoptypen

2.7 Förderschwerpunkt „Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel (NG)“

Dazu zählen

- NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland
- NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland

2.8 Naturschutzkulisse

Die vorstehend genannten Fördermaßnahmen AN 4, AN 5, AN 6, AN 7, AN 9, GN 2 und GN 4 sowie die Förderschwerpunkte BB und NG werden nur in bestimmten Gebieten gefördert, die für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind (Naturschutzkulisse).

Bestandteile der Naturschutzkulisse sind

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen/Bremen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,

- Lebensräume der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten,
- Gebiete gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV, der Richtlinie 92/43/EWG,
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz, in Bremen für Zielarten des Zielartenkonzeptes sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes sind.

Abhängig vom jeweiligen Förderzweck können in den besonderen Bestimmungen zu den Fördermaßnahmen bzw. Fördermaßnahmenteilen weitere Einschränkungen getroffen werden.

Für Flächen in Hamburg kommt die Naturschutzkulisse nicht zur Anwendung. Des Weiteren erfolgt in Hamburg keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Fördermaßnahmen bzw. Zuschläge bei Fördermaßnahmen, die eine Beteiligung der UNB vorsehen, können für Flächen in Hamburg nicht in Anspruch genommen werden.

2.9 Von der Förderung ausgenommene Maßnahmen

Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen,

- die bereits durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift einzuhalten sind,
- die im Zusammenhang mit Entscheidungen stehen, die der Durchführung der Eingriffsregelung des BNatSchG i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Umsetzungen gemäß NAGBNatSchG, BremNatG oder HmbBNatSchAG sowie anderer Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen dienen,
- die von Gebietskörperschaften erbracht werden,
- für die Zahlungen oder Vergünstigungen von Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche gewährt werden.

2.10 Von der Förderung ausgenommene Flächen

Grundsätzlich keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung wird für Flächen gewährt, die mit EU-Mitteln gemäß Regel Nr. 5 Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 bzw. Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 aufgekauft wurden.

In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 eine Förderung dann erfolgen, wenn mit dem Ankauf keine Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind oder keine konkreten Ziele verfolgt werden, die denen der Fördermaßnahme entsprechen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, für alle Flächen, für die eine Förderung beantragt wird und die von der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Stiftungen oder Verbänden gepachtet sind, bei Antragstellung nachzuweisen, ob der Ankauf dieser Flächen mit EU-Mitteln finanziert worden ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber nach § 8 GAPDZV, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

- 3.2 Als Betrieb gilt die Gesamtheit der vom Zuwendungsempfänger verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.
- 3.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können auch andere Landbewirtschafterinnen und Landbewirtschafter oder ihre Zusammenschlüsse sein, soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn
- 4.1.1 sich die zu fördernde landwirtschaftliche Nutzfläche (im Folgenden: LN), bei den Fördermaßnahmen BB zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche, in Bremen, Hamburg oder Niedersachsen befindet,
- 4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
- 4.1.3 freiwillig mindestens eine der in den Nummern 2.1 bis 2.7 genannten Fördermaßnahmen durchgeführt wird.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums
- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß GAPKondG sowie GAPKondV,
 - die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten,
 - die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
 - sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung von Einzelflächen oder für Teile des Betriebes beantragt oder gewährt wird.
- 4.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss über 250 EUR/Jahr liegen (Bagatelgrenze). Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.
- 4.4 Die Antragstellung auf einen neuen Verpflichtungszeitraum in einer Fördermaßnahme ist mit Ausnahme der Fördermaßnahme BF 8 nur zulässig, wenn nach erfolgter Bewilligung nicht mehrere gültige Verpflichtungen gleichzeitig bestehen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der ermittelten Flächengröße und den konkreten Verpflichtungen der jeweiligen Fördermaßnahme.
- 5.3 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

5.4 Die obligatorisch einzuhaltenden GLÖZ-Standards gemäß Kapitel I Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2021/2115 und deren nationale Umsetzung im Rahmen des GAPKondG werden bei der Ausgestaltung der Förderungen nach dieser Richtlinie wie folgt berücksichtigt:

- GLÖZ 1 – Erhalt von Dauergrünland: Im Rahmen der Prämienberechnung wurden nur die über diesen Standard hinausgehenden Verpflichtungen berücksichtigt.

- GLÖZ 2 - Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen: Im Rahmen der Prämienberechnung wurden nur die über diesen Standard hinausgehenden Verpflichtungen berücksichtigt.

- GLÖZ 4 - Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen: Es erfolgt eine pauschale Reduzierung des Fördersatzes aller angebotenen Fördermaßnahmen, diese ist bei der Höhe der Zuwendung bereits enthalten.

- GLÖZ 8 - Mindestanteil für nichtproduktive Flächen: Im Rahmen der Förderung wird für diese Flächen keine Zahlung gewährt.

- GLÖZ 9 – sensibles Dauergrünland: Im Rahmen der Prämienberechnung wurden nur die über diesen Standard hinausgehenden Verpflichtungen berücksichtigt.

5.5 Soweit Flächen zur Auszahlung nach dieser Richtlinie und gleichzeitig im Rahmen der Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt werden, wird vorrangig die Zahlung im Rahmen der Öko-Regelungen der Direktzahlungen gewährt.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV und nach dieser Richtlinie **ist ausgeschlossen**, wenn der Förderzweck bereits überwiegend im Rahmen der Öko-Regelungen in den Direktzahlungen erreicht wird.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung zwischen den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV und den Zahlungen aus dieser Richtlinie ist der vorgegebene Fördersatz abzusenken, wenn sich Verpflichtungen überschneiden. Die Höhe des Abzugs wird für jede Fördermaßnahme gesondert festgelegt. Maßgeblich für die Berechnung des Abzugs sind die Angaben im Auszahlungsantrag.

5.6 Bei der Inanspruchnahme mehrerer Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie auf derselben Fläche ist eine Doppelförderung für gleichwertige Leistungen auszuschließen, dabei gilt folgender Grundsatz zur Reihenfolge der Berechnung der Höhe der Zuwendung:

- erste Priorität: gesamtbetriebsbezogene Fördergegenstände,
- zweite Priorität: betriebszweigbezogene Fördergegenstände,
- dritte Priorität: einzelflächenbezogene Fördergegenstände.

Der Ausschluss nach Satz 1 erfolgt regelmäßig durch eine Absenkung der Zuwendungshöhe in der Förderung, der eine geringere Priorität zugewiesen wurde.

5.7 Eine gleichzeitige Teilnahme an mehreren Fördermaßnahmen auf derselben Fläche ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kombination bei den jeweiligen Fördermaßnahmen zugelassen ist.

Gelöscht: : ¶
eine Kombination mit betrieblichen Verpflichtungen zum Ökologischen Landbau erfolgt.¶

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre.

Für die Fördermaßnahmen AN 3 und BF 8 beträgt der Verpflichtungszeitraum mindestens sieben Jahre.

6.2 Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar nach der Antragstellung.

Abweichend von Satz 1 beginnt der Verpflichtungszeitraum im Jahr der Antragstellung:

- in den Fördermaßnahmen AN 1 bis AN 8, BF 1 und BF 2 mit der Aussaat, soweit diese im Herbst des Antragsjahres erfolgt.
- in der Fördermaßnahme BF 8 mit der Pflanzung, soweit diese im Herbst des Antragsjahres erfolgt.
- in der Fördermaßnahme NG A mit der Aussaat im Antragsjahr.
- in der Fördermaßnahme NG GL mit dem 1. November des Antragsjahres.

Der Verpflichtungszeitraum endet nach 5 bzw. 7 Jahren mit dem 31. Dezember.

Abweichend von Satz 4 endet der Verpflichtungszeitraum

- in den Fördermaßnahmen AN 2, AN 4, AN 6 und AN 9 mit dem 15. September im letzten Verpflichtungsjahr.
- in den Fördermaßnahmen AN 5 und NG GL mit dem 30. September im letzten Verpflichtungsjahr.
- in der Fördermaßnahme AN 8 mit dem 16. August im letzten Verpflichtungsjahr.
- in den Fördermaßnahmen BF1, BF2 und NG A mit dem 15. Oktober im letzten Verpflichtungsjahr.

6.3 Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung die Fläche des Betriebes, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Fall gesamtbetrieblicher Verpflichtungen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Zuwendung beantragen.

In allen anderen Fällen kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Fläche vergrößern und hierfür eine Zuwendung beantragen.

6.4 Zusätzliche Flächen nach Nummer 6.3 können auf Antrag entweder

- 6.4.1 in eine bestehende Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum einbezogen werden oder
- 6.4.2 die ursprüngliche Verpflichtung ist durch eine neue Verpflichtung zu ersetzen.

6.5 Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung für die Restlaufzeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- sie bringt Vorteile für die betreffende Fördermaßnahme mit sich,
- die Restlaufzeit beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei der Fördermaßnahme BV 1 mindestens 1 Jahr,
- die hinzukommende Fläche beträgt maximal 50 % der bestehenden Verpflichtung und
- sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Umwandlung einer eingegangenen Verpflichtung in eine neue Verpflichtung beantragen, sofern

- die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt und/oder den Tierschutz mit sich bringt,
- die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und

- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten GAP-Strategieplan enthalten sind.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern

- die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten GAP-Strategieplan enthalten sind und
- die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

- 6.7 Eine neue Verpflichtung nach Nummer 6.4.2 oder 6.6 wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.
- 6.8 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger (Übergeberin oder Übergeber) auf andere Personen über, können die eingegangenen Verpflichtungen von der neuen Bewirtschafterin oder vom neuen Bewirtschafter (Übernehmerin oder Übernehmer) übernommen werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang spätestens mit dem auf die Übergabe und Übernahme folgenden Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ (Sammelantrag) angezeigt wird. Soweit Flächen im Zeitraum ab dem 15. bis einschließlich 31. Mai des Jahres übergeben werden, muss der Übergang für diese Flächen bis zum 31. Mai desselben Jahres bei der Bewilligungsbehörde angezeigt worden sein. Ergänzend zu dieser Anzeige ist

- eine Bestätigung der Übernehmerin oder des Übernehmers vorzulegen, in der diese oder dieser sich zur Einhaltung der von der Übergeberin oder vom Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet, und
- eine Bestätigung der Übergeberin oder des Übergebers vorzulegen, in der dieser sich verpflichtet, bereits erhaltene Zuwendungen für die betroffene Fläche zurückzuerstatten, wenn von der Übernehmerin oder vom Übernehmer die eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit nicht eingehalten werden.

Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung der Übernehmerin oder dem Übernehmer entsprechend übertragen. Ist die Übernehmerin oder der Übernehmer bereits an derselben Fördermaßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung der Zuwendung für die Restlaufzeit in die bereits bestehende Verpflichtung und gemäß diesen Bestimmungen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Jahr des Bewirtschafterwechsels an die Antragstellerin oder den Antragsteller, die oder der den Auszahlungsantrag nach Nummer 7.3.2 gestellt hat.

Erfolgt ein Bewirtschafterwechsel im Zeitraum nach Antragstellung und vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, kann die Übernehmerin oder der Übernehmer unter Einhaltung der Voraussetzungen aus den Sätzen 2 bis 4 sowie Satz 5 erster Spiegelstrich in die Rechtsnachfolge der Übergeberin oder des Übergebers eintreten.

Die Zuwendung für die Restlaufzeit der Verpflichtung bei der Übergeberin oder dem Übergeber verringert sich entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

- 6.9 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über und erfolgt keine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8, endet die Verpflichtung im entsprechenden Umfang, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.
- 6.10 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach § 6 Abs. 5 NEFG kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.
Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Werktagen anzuzeigen, sobald der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.
- 6.11 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig.
- 6.12 Die Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher flächenbezogener ELER-Maßnahmen mit diesen und anderen Fördermaßnahmen auf denselben Flächen im selben Jahr werden jährlich gemäß der Kombinationstabelle zum Sammelantrag geregelt.
- 6.13 Von den in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) kann hinsichtlich der einzugehenden Förderverpflichtungen im Rahmen einer regional-orientierten Strategie, bei einer intensiven wissenschaftlichen Begleitung oder aufgrund fachlicher Erfordernisse mit Zustimmung des ML bzw. MU und ggf. in Abstimmung mit Bremen und/oder Hamburg abgewichen werden. Diese Abweichungen können nach fachlichem Erfordernis für bestimmte Gebiete oder für ausgewählte Betriebe festgelegt werden.

Bei der Festsetzung der Abweichungen sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z. B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, zum Schutz der Spätblüher oder bestimmter Insektenarten und Röhrichtbrüter) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z. B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernässungsbedingte Flächenreduzierung aus Naturschutz- / Klimagründen auf vermoorten besonderen Biotoptypen) zu berücksichtigen. Die jeweiligen Zuwendungshöhen sind ggf. anzupassen.
- 6.14 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind.
 - sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des gesamten Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren.
 - eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH zuzulassen und deren Beauftragten sowie Beauftragten der EU und der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und damit zusammenhängende Untersuchungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.15 Soll in einer laufenden Verpflichtung und bezogen auf den Einzelfall aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen der bewilligten Fördermaßnahmen vorübergehend abgewichen werden, ist vorher die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Bei Fördermaßnahmen innerhalb der Naturschutzkulisse ist vorher die Zustimmung der UNB erforderlich. Soweit diese mündlich oder fernmündlich erteilt wird, ist sie nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt wird. Mit der Genehmigung wird entschieden, ob und ggf. in welchem Maß sich die Zuwendung für den betreffenden Zeitraum vermindert.

6.16 Soll auf geförderten Flächen im Rahmen dieser Richtlinie eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) im Sinne des § 1 GAPDZ i. V. m. § 12 Abs. 5 GAPDZV errichtete werden, darf der jeweilige Förderzweck der Fördermaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Jegliche Zuwendungsbestimmungen sind einzuhalten. Vor Errichtung der Agri-PV ist die Zustimmung der UNB einzuholen. Die beantragte Fläche ist dann zu 85% förderfähig.

6.17 Werden die unter Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Die Höhe der Zuwendung ist auch anzupassen, wenn sich die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden nach § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV ändern, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Werden diese Anpassungen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

Die Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen werden. Wird eine solche Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung erfolgt.

Die Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen können eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen des genehmigten GAP-Strategieplans nach der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlich sind.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europa-, Bundes- oder Landesrecht abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Abwicklung der Fördermaßnahmen AN 4 bis AN 7, AN 9, GN 2, GN 3 (Zuschläge), GN 4 sowie der Förderschwerpunkte BB und NG erfolgt in Bremen und Niedersachsen in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und der Bewilligungsbehörde. Die Inhalte der Förderung werden vorab von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Bei Abweichungen nach Nummer 6.13 ist entsprechend zu verfahren. Beide Behörden informieren sich wechselseitig über sonstige Abweichungen von den Zuwendungsbescheiden sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung.

7.1 Anträge

7.1.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt.

Anträge für die einzelnen Fördermaßnahmen sowie für Erweiterungen in Folgejahren können nur formgebunden in einer vom ML und MU festgesetzten Zeit und für die vorgegebenen Fördermaßnahmen gestellt werden. Der Antrag ist Teil des Sammelantrages.

7.1.2 Die Bewilligungsbehörde nimmt die Anträge entgegen und die vollständige Verwaltungskontrolle des Antrags vor.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK).

Innerhalb der LWK wird der Antrag von der Stelle bearbeitet, die auch für die Gewährung der Direktzahlungen zuständig ist. Erfolgt diese nicht in Niedersachsen, Bremen oder Hamburg, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet der überwiegende Teil der förderfähigen Flächen des Antragstellers liegt.

7.2.2 Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird von den jeweiligen Ländern eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt.

Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung im Rahmen des Strategieplans,
- die Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen,
- die langjährige Teilnahme an den Fördermaßnahmen.

7.3 Auszahlung der Zuwendung

7.3.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle DE12 Niedersachsen/Bremen/ Hamburg.

7.3.2 Die Zuwendung wird von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das vom Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen. Gleiches gilt auch für die Auszahlung in den Folgejahren. Der Auszahlungsantrag ist Teil des Sammelantrags.

Der Stichtag für die Stellung des Auszahlungsantrags entspricht dem Termin zur Einreichung des Sammelantrages nach (vgl. auch § 6 Abs 2 NEFG)

Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringert sich die Zahlung entsprechend § 11 Abs. 2 NEFG.

Wird in dem betreffenden Auszahlungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt oder erfolgt die Einreichung so spät, dass eine vollständige Kontrolle des Antrags nicht mehr möglich ist, ist der Bewilligungsbescheid grundsätzlich für die Vergangenheit und die Zukunft zurückzunehmen und die bereits gezahlte Zuwendung zu erstatten.

Soweit zur Auszahlung weitere Erklärungen oder Belege der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich sind, werden diese nur anerkannt, wenn sie rechtzeitig vor Abschluss der Verwaltungskontrolle bei der LWK eingehen.

7.4 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/2116, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und/oder noch vorliegen. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstabweisungen geregelt.

Die in den Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) bei einzelnen Fördermaßnahmen vorgesehenen förderspezifischen Aufzeichnungen sind ein bedeutendes Kontrollinstrument und das kontinuierliche Ausfüllen ist für die Kontrollierbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen zwingend erforderlich. Kann eine Fördermaßnahme aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht kontrolliert werden, führt dies grundsätzlich zum Versagen der Zuwendung.

7.5 Begleitung und Bewertung

Nach Titel VII der Verordnung (EU) 2021/2115 ist für die Fördermaßnahmen innerhalb des EU-Leistungsrahmens eine Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung vorzunehmen. Die Sicherstellung dieser Verpflichtungen ist durch ML und MU zu gewährleisten.

Für die Fördermaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Biodiversität wirkt in Niedersachsen auf Veranlassung des ML bzw. MU der NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz an der Durchführung der Fördermaßnahmen beratend mit und beobachtet in ausgewählten Bereichen die Entwicklung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf den Flächen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden sowie auf nicht von dieser Richtlinie erfassten Vergleichsflächen.

Die gesetzlich verankerten Aufgaben der örtlich zuständigen Nationalpark- oder Biosphärenreservatsverwaltungen bleiben hiervon unberührt.

7.6 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen des § 9 NEFG geahndet. Als flächenbezogene Abweichungen i. S. der Förderung gelten ausschließlich Flächendifferenzen bei beantragten Flächen. Die Nichteinhaltung von Förderkriterien ist gemäß § 10 NEFG zu ahnden.

7.6.1 Die Ahndung der flächenbezogenen Abweichungen erfolgt gemäß § 9 NEFG i. V. m. § X GAPInVeKoSV.

Wird eine negative Abweichung zwischen der beantragten und der tatsächlich ermittelten Fläche (in ha) festgestellt, so wird die Zuwendung auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche berechnet. Alle Flächen, für die innerhalb einer Fördermaßnahme derselbe Fördersatz gewährt wird, gelten als eine Kulturgruppe.

Jedoch wird, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die Zuwendung für die tatsächlich ermittelte Fläche je Kulturgruppe wie folgt gekürzt:

- um das Doppelte der festgestellten Differenz, wenn diese über 3 % oder über 2 ha liegt und bis zu 20 % der ermittelten Fläche beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt;
- liegt die festgestellte Differenz über 50 %, so wird der Zuwendungsempfänger ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen. Die Berechnung des Ausschlusses ist gemäß § X GAPInVeKoSV vorzunehmen.

Für vergangene Verpflichtungsjahre wird die Zuwendung entsprechend gekürzt oder sanktioniert, wenn sich die Abweichung auch auf diesen vorangegangenen Zeitraum erstreckt.

Der Bewilligungsbescheid ist für die Vergangenheit und die Zukunft entsprechend zurückzunehmen. Zuviel gezahlte Beträge sind seitens der Zuwendungsempfänger zu erstatten.

Betreffen die Abweichungen nach dem ersten oder zweiten Spiegelstrich den Antrag auf Teilnahme an einer Fördermaßnahme, so wird die Zuwendung auf Basis der ermittelten Fläche bewilligt. Bei einer Abweichung von mehr als 30 % - unter Einbeziehung aller Kulturgruppen der betreffenden Fördermaßnahme - wird der Antrag abgelehnt.

7.6.2 Werden im Auszahlungsantrag für ein bestimmtes Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Flächen durch den Bewirtschafter angegeben und beträgt die Differenz zwischen der im Auszahlungsantrag gemeldeten Gesamtfläche einerseits und der gemeldeten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht gemeldeten Parzellen andererseits mehr als 3 % der gemeldeten Fläche, so wird der Gesamtbetrag der für dasselbe Jahr zu gewährenden flächenbezogenen Zahlungen je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % gekürzt.

7.6.3 Die Ahndung von Verstößen aufgrund der Nichterfüllung von Förderkriterien und fördermaßnahmebezogenen Verpflichtungen erfolgt gemäß § 10 NEFG.

Verstöße gegen Förderkriterien und fördermaßnahmebezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und/oder der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet. Durch die Bewilligungsstelle ist für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeit begangen wurde, festzulegen, ob bzw. in welchem Umfang die Zahlung für das betreffende Jahr gekürzt oder ganz versagt wird. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Bei Verstößen gegen die Förderkriterien und fördermaßnahmespezifischen Verpflichtungen, die auch Verstöße gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen darstellen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung oder eine Rückforderung im betreffenden Jahr. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Grundanforderungen in der Fördermaßnahme wird die Bewilligung vollständig zurückgenommen und alle gezahlten Zuwendungen werden zurückgefordert.

8. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An
 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
 das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung
 die unteren Naturschutzbehörden Bremen und Niedersachsen
 den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

II. Besondere Bestimmungen der Förderung

Förderschwerpunkt BV — Betriebliche Verpflichtung zum Ökologischen Landbau **9. Besonderer Verwendungszweck**

Zweck der Förderung ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren, sowie die Grundwasserschonende Bewirtschaftung zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums.

BV 1 Ökologischer Landbau – Grundförderung

10. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb, das den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.

11. Höhe der Zuwendung

- 11.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für die ersten beiden Jahre der Einführung im Verpflichtungszeitraum
- **548 EUR je ha** Ackerfläche,
 - **609 EUR je ha** Dauergrünland und
 - **485 EUR je ha** Gemüsebau,
 - **1.546 EUR je ha** Dauerkulturen.
- 11.2 Für das dritte bis fünfte Jahr der Einführung und für die Beibehaltung werden folgende Zuwendungen gewährt:
- **314 EUR je ha** Ackerfläche,
 - **284 EUR je ha** Dauergrünland
 - **485 EUR je ha** Gemüsebau,
 - **987 EUR je ha** Dauerkulturen.
- 11.3 Als Transaktionskosten werden jährlich **40 EUR je ha** ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 EUR je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger gewährt.
- 11.4 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) GAPDZG (nichtproduktive Flächen, Blühstreifen auf Ackerland) erfolgt keine Zahlung nach dieser Richtlinie.
 - Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 GAPDZG (extensives Dauergrünland) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um 50 EUR je ha.

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.
- Bei Abzug des EEA reduziert sich die Zahlung im Rahmen unserer RL um den im EEA gewährten Betrag.

11.5 Die Förderung nach BV 1 kann mit allen anderen Fördermaßnahmen kombiniert werden. Neben der Förderung für BV 1 können die Zahlungen für diese Fördermaßnahmen grundsätzlich zusätzlich gewährt werden.

Bei Überschneidung von Auflagen wird zur Vermeidung von Doppelförderungen ggf. der Fördersatz der anderen Fördermaßnahmen reduziert. Abweichende Fördersätze sind bei den jeweiligen Fördermaßnahmen aufgeführt.

12. Bemessungsgrundlage

12.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung.

12.2 Als Beibehalterinnen und Beibehalter gelten Antragstellerinnen und Antragsteller, bei denen die Einführung dieser Fördermaßnahme - die Anmeldung bei der nach der Verordnung (EU) 2018/848 zuständigen Behörde (Niedersachsen und Bremen: LAVES, Hamburg: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) und der Anschluss an eine für Bremen, Hamburg bzw. Niedersachsen zugelassene Kontrollstelle - für die Betriebsteile Acker- bzw. Grünland oder Gemüse- bzw. Dauerkulturen mehr als zwölf Monate vor Antragstellung zu dieser Fördermaßnahme zurückliegt.

Beibehalterinnen und Beibehalter sind auch die Antragstellerinnen und Antragsteller, die bereits eine Zuwendung für die ökologische Bewirtschaftung des Betriebes erhalten haben.

12.3 Für die Auszahlung der Zuwendung wird die jeweils tatsächlich ermittelte Acker-, Grünland-, Gemüse- bzw. Dauerkulturfläche des betreffenden Verpflichtungsjahres berücksichtigt.

12.4 Bei Gemüse- oder Dauerkulturen handelt es sich um aktiv angebaute oder angepflanzte Kulturen, bei denen aufgrund der Pflanzendichte und der Instandhaltung der Flächen oder Kulturen die Erzeugung von Gemüse- oder Dauerkulturen eindeutig im Vordergrund steht. Bei solchen Flächen werden neben der reinen Anbaufläche alle Flächen berücksichtigt, die integraler Bestandteil der Produktionsfläche sind (z. B. Fahrgassen und Vorgewende). Lager-, Sortier- oder Verkaufsplätze zählen nicht dazu.

Dauerkulturen i. S. dieser Fördermaßnahme sind Kern-, Stein- und Beerenobst sowie Schalenfrüchte. Erdbeeren sind keine Dauerkulturen. Sie sind Gemüsekulturen gleichgestellt. Streuobstwiesen werden nur dann als Dauerkultur berücksichtigt, wenn eine offensichtliche Obstnutzung und -verarbeitung erfolgt und diese gegenüber der Grünlandnutzung deutlich überwiegt. Dies ist grundsätzlich bei mindestens 100 Obstbäumen je ha anzunehmen.

Gemüsebau i. S. dieser Fördermaßnahme ist die mit Spargel, Kohl-, Wurzel-, Frucht-, Zwiebel-, Knollen- und Blattgemüse, Hülsenfrüchten, Pilzen oder Küchenkräutern bebaute Fläche ohne Kartoffeln.

Gelöscht: künstlich geschaffene, d. h.

- 12.5 Eine Zahlung wird nur für Kulturen gewährt, bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion wesentlich unterscheiden und die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können. Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den Kulturgruppen sowie die Entscheidung über deren Auszahlungsfähigkeit wird jährlich mit dem Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ veröffentlicht.
- Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 12.6 Sofern bei einem Bewirtschafterwechsel die Übernehmerin oder der Übernehmer bereits selbst für die ökologische Bewirtschaftung gefördert wird und ökologisch bewirtschaftete Flächen nach Nummer 6.8 übernimmt, erfolgt die weitere Förderung der übernommenen Fläche entsprechend der bereits bestehenden Bewilligung der Übernehmerin oder des Übernehmers.
- 12.7 Vergrößert sich die LN des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger diese zusätzlichen Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß der eingegangenen Verpflichtung bewirtschaften und kann hierfür gemäß Nummer 6.4 eine Zuwendung beantragen.

13. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 13.1 Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, dass der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- 13.2 Spätestens einen Monat nach Beginn der Verpflichtung muss sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für die gesamte Dauer der Verpflichtung dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung unterstellen.

BV 3 Ökologischer Landbau - Zusatzförderung Wasserschutz

14. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung einer gewässerschonenden Bewirtschaftung im Ökologischen Landbau.

15. Höhe der Zuwendung

- 15.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **96 EUR je ha**.
- 15.2 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) GAPDZG (nichtproduktive Flächen, Blühstreifen auf Ackerland) erfolgt keine Zahlung nach dieser Richtlinie.

- 15.3 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, AN 5, GN 5, BK 1, NG A und/oder NG GL erfolgen.

16. Bemessungsgrundlage

- 16.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 16.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und im ersten Verpflichtungsjahr mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes
- in der Zielkulisse der Wasserrahmenrichtlinie oder
 - innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten
- in Bremen oder Niedersachsen liegen. Der Betrieb kann bei Einhaltung dieser Bedingungen mit seinen gesamten in Bremen oder Niedersachsen liegenden Flächen an der Fördermaßnahme teilnehmen.

Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.

- 16.3 Eine Zahlung wird nur für Kulturen gewährt, bei denen sich die ökologische und die konventionelle Produktion wesentlich unterscheiden und die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können. Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den Kulturgruppen sowie die Entscheidung über deren Auszahlungsfähigkeit wird jährlich mit dem Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ veröffentlicht.

17. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 17.1 Im gesamten Betrieb ist ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, dass der Verordnung (EU) 2018/848 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- 17.2 Die gesamtbetriebliche Ausbringung an tierischen Wirtschaftsdüngern und Gärresten pflanzlicher u. tierischer Herkunft ist unter Berücksichtigung von Exporten und Importen auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LN zu beschränken. Die Einhaltung der maximalen Gesamtstickstoffausbringung ist jährlich entsprechend nach Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2 DüV zu berechnen und durch die zuständige Kontrollstelle zu bestätigen, die auch die ökologische Bewirtschaftung zertifiziert. Diese Bestätigung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. Dezember jedes Jahres vorzulegen.
- 17.3 Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine über Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, die frühestens ab dem 1. März umgebrochen oder aktiv beseitigt werden darf, sofern die Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, nicht selbst über Winter beibehalten werden. Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil darf frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur erfolgen.

- 17.4 Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 17.5 Eine Übertragung der Verpflichtung nach Nummer 6.8 ist nur dann zulässig, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse nach Nummer 16.2 erfüllt.
- 17.6 Für Flächen, auf denen Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen angebaut werden, und für Dauergrünlandflächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Förderschwerpunkt AN (Ackernutzung) — nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen

18. Besonderer Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren, die im Einklang mit den Belangen des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen. Mit den Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- nachhaltige und naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerflächen und zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.
- Reduktion der THG-Emissionen, Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung sowie Anpassung an den Klimawandel.

AN 1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen

19. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau mehrjähriger Wild- und Kulturpflanzen auf Ackerflächen, der geeignet ist Vögeln, Insekten oder anderen Wildtieren als Nahrungsquelle und Lebensraum zu dienen. Ziel ist die energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen.

20. Höhe der Zuwendung

- 20.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **685 EUR je ha**.
- 20.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **927 EUR je ha**.
- 20.3 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:

- Eine Kombination mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) oder 1 b) GAPDZG (nichtproduktive Flächen, Blühstreifen auf Ackerland) ist unzulässig und führt zum Ausschluss nach dieser Förderung und zur vollständigen Aufhebung der Bewilligung.
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.

20.4 Die Zahlung kann nicht zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

21. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

22. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Verpflichtungszeitraum müssen auf den beantragten Flächen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 22.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 22.2 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen, eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist zulässig. Es sind nur Neuansaaten förderfähig.
- 22.3 Die Saatgutmischung muss aus mindestens 15 der genannten Pflanzenarten nach Anlage 1 bestehen und ist hinsichtlich der Wildpflanzen ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut gesicherter deutscher Herkünfte zusammenzustellen. Die Hersteller der Saatgutmischung müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Saatgutes in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
 - Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V., Zertifikat: VWW Regiosaaten,
 - Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat RegioZert.
- 22.4 Gelingt die Etablierung eines artenreichen Bestandes nicht, muss eine Nachsaat oder Neuansaat erfolgen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.
- 22.5 Im ersten Verpflichtungsjahr und bei Herbstaussaat zusätzlich im Jahr der Aussaat ist eine Stickstoff-Düngung untersagt. In den Folgejahren ist eine Düngung bis einschließlich 15. Juni jeden Jahres zulässig, als jährlicher Düngebedarf sind maximal 150 kg Gesamt Stickstoff anzusetzen.
- 22.6 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischung im Aussaatjahr untersagt. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung erforderlich ist.
- 22.7 Eine Beregnung ist untersagt.

- 22.8 Im ersten Verpflichtungsjahr und bei Herbstaussaat zusätzlich im Aussaatjahr ist eine Ernte der Wildpflanzenmischung untersagt. In den Folgejahren muss eine Ernte ab dem 1. August erfolgen.
- 22.9 Jährlich kann auf einem Teil von maximal 10 % des Schlages auf eine Ernte verzichtet werden.
- 22.10 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

AN 2 Extensiver Getreideanbau

23. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der extensive Anbau von Getreide auf Ackerflächen.

24. Höhe der Zuwendung

- 24.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **627 EUR je ha**.
- 24.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **551 EUR je ha**.
- 24.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (blühende Untersaat) beträgt **182 EUR je ha**.
- 24.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Lerchenfenster) beträgt **30 EUR je ha**.
- 24.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Feldvogelinsel: Stoppelbrache) beträgt **305 EUR je ha**.
- 24.6 Die Höhe des **Zuschlages D** (Feldvogelinsel: Leguminosen) beträgt **340 EUR je ha**.
- 24.7 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 24.8 Die Beantragung der Zuschläge A bis D erfolgt jährlich zum Auszahlungsantrag.
- 24.9 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) GAPDZG (nichtproduktive Flächen, Blühstreifen auf Ackerland) erfolgt keine Zahlung nach dieser Richtlinie.
 - Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.
- 24.10 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

25. Bemessungsgrundlage

- 25.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 25.2 Liegt der Umfang der ermittelten Fläche unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ermittelte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.
- 25.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

26. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 26.1 Die Verpflichtung kann während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf unterschiedlichen Flächen erbracht werden (rotierende Verpflichtung).
- 26.2 Es muss ein jährlicher Anbau von Getreide oder von Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung erfolgen. Der Anbau von Mais ist nicht zulässig.
- 26.3 Der Anbau kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen:
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m **und eine Größe von 0,25 ha** besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- 26.4 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. April erfolgen. Eine Aussaat im Herbst des Vorjahres bis einschließlich **30. Oktober** ist zulässig.
- 26.5 Bei der Aussaat ist ein doppelter Saatreihenabstand von mindestens 20 cm und somit eine reduzierte Saatstärke pro Hektar (**gemessen an der ortsüblichen Aussaatstärke**) einzuhalten.
- 26.6 Auf den betreffenden Flächen sind nach der Aussaat und bis zur Ernte das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt. **Ausnahme:** Bei Herbstaussaat ist eine organische Düngung im Zeitraum ab dem 15. Februar bis einschließlich 15. April zulässig. **Und die Aussaat der Untersaat ist bis einschließlich 15. April zulässig.**
- 26.7 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 26.8 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 26.9 Eine Beregnung ist untersagt.

26.10 Nach der Ernte ist eine Bodenbearbeitung bis einschließlich 15. September untersagt.

26.11 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

26.12 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist der Anbau einer blühenden Untersaat mit einer Mischung von mindestens 4 Arten (Auswahl der Mischungspartner aus **Anlage 3**) erforderlich. Eine spätere Aussaat der Untersaaten in die Hauptkultur ist bis einschließlich 15. April zulässig.

Gelöscht: im Zeitraum ab dem 15. Februar

26.13 Zur Gewährung des **Zuschlages B** sind auf den beantragten Flächen mindestens 2 Lerchenfenster je ha mit einer Mindestgröße von je 40 m² anzulegen. Diese müssen einen Abstand von mindestens 25 m zur Schlaggrenze und einen Abstand zur Fahrgasse von mindestens 2 m aufweisen. Die Anlage der Lerchenfenster ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung des Ackers vorzunehmen.

26.14 Zur Gewährung des **Zuschlages C** ist eine Feldvogelinsel mit einer Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag mittels Selbstbegrünung anzulegen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 40 m aufweisen. Sie muss weiterhin einen Abstand von mindestens 25 m zur Schlaggrenze und einen Abstand zur Fahrgasse von mindestens 2 m aufweisen.

Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt als Stoppelbrache nach der Ernte von Getreide. Auf der Feldvogelinsel (Stoppelbrache) sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen bis einschließlich 15. August des Folgejahres untersagt.

26.15 Zur Gewährung des **Zuschlages D** ist eine Feldvogelinsel mit einer Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag durch Aussaat einer geeigneten Mischung von Leguminosen anzulegen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 40 m aufweisen. Sie muss einen Abstand von mindestens 25 m zur Schlaggrenze und einen Abstand zur Fahrgasse von mindestens 2 m aufweisen.

Die Aussaat in der Feldvogelinsel hat im Herbst des Vorjahres bis spätestens einschließlich 1. Oktober mit winterharten Leguminosen entsprechend **Anlage 4** zu erfolgen. Nach der Aussaat sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen bis einschließlich 15. August des Folgejahres untersagt. Bei einem mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Feldvogelinsel ohne Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden.

AN 3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland

27. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland unter Berücksichtigung der Belange des Klima-, Wasser- und Bodenschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes.

28. Höhe der Zuwendung

- 28.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt
- 28.1.1 **2.569 EUR je ha** für Flächen mit Moorboden und
- 28.1.2 **2.021 EUR je ha** für andere Flächen.
- 28.2 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV 3, GN 1 bis GN 4, BK 1, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen.

29. Bemessungsgrundlage

- 29.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zuwendungsfähig sind nur landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Rahmen der Direktzahlungen in 2020, 2021, 2022, ff keinen Dauergrünlandstatus haben. Dauergrünland sind Flächen die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.
- 29.2 Zur Teilnahme an der Förderung ist die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers erforderlich.
- 29.3 Flächen in der Förderkulisse AN 4 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern sind nur förderfähig, wenn die zuständige UNB dem Antrag zustimmt.

30. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Gewährung der Zuwendung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 30.1 Es erfolgt eine dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland. Es besteht auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums ein Verbot zur Rückumwandlung zu Ackerland.
- Die beantragten Flächen dürfen nicht als Ersatzfläche für den Umbruch von Dauergrünland gemäß § X GAPKondG i. V. m. § X GAPKondV herangezogen werden.
- 30.2 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 30.3 Auf den betreffenden Ackerflächen sind Gras oder andere Grünfütterpflanzen anzubauen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind (Standardmischungen).
- 30.4 Die Aussaat muss spätestens bis einschließlich 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen. Eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 30.Oktober zulässig. Die Beibehaltung einer bestehenden Grasnarbe ist zulässig.
- 30.5 Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.

- 30.6 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach **Anlage 2** ist untersagt. Auf Antrag kann im Aussaatjahr eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- 30.7 Bei der Grünlanderneuerung ist eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung untersagt. Eine Übersaat oder eine Nachsaat im Schlitzverfahren sowie das Walzen und das Schleppen sind zulässig.

30.8 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

AN 4 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern

31. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften auf Ackerflächen.

32. Höhe der Zuwendung

- 32.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **688 EUR je ha**.
- 32.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **650 EUR je ha**.
- 32.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 32.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Verzicht auf Düngung) beträgt **143 EUR je ha**.
- 32.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Verzicht auf Ernte / Nutzung bis 30.09.) beträgt **375 EUR je ha**.
- 32.6 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.

32.7 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung, die Zuschläge B und C sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.

32.8 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.

32.9 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

33. Bemessungsgrundlage

- 33.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

- 33.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 33.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

34. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 34.1 Der Anbau kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m und eine Größe von 0,25 ha besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- 34.2 Der Anbau ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche durchzuführen (lagegenaue Verpflichtung).
- 34.3 Es muss jährlich ein Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung oder Raps erfolgen. Der Anbau von Untersaaten oder Mais ist nicht zulässig.
- 34.4 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. April erfolgen. Eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 30. Oktober zulässig.
- 34.5 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 34.6 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 34.7 Auf den betreffenden Flächen sind nach der Aussaat und bis zur Ernte das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt. Bei Herbstaussaat ist eine organische Düngung im Zeitraum ab dem 15. Februar bis einschließlich 15. April zulässig.
- 34.8 Nach der Ernte ist eine Bodenbearbeitung bis einschließlich 15. September untersagt.
- 34.9 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 34.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- 34.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist, in Abstimmung mit der UNB, bei der Bewirtschaftung auf Düngung zu verzichten.

- 34.12 Zur Gewährung des **Zuschlages C** darf, in Abstimmung mit der UNB, die Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung erst ab dem 1. Oktober erfolgen.

AN 5 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern

35. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt des Lebensraums (Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Überwinterungsflächen) von Feldhamstern.

36. Höhe der Zuwendung

- 36.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **324 EUR je ha**.
- 36.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **269 EUR je ha**.
- 36.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 36.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 30.9.) beträgt **1.108 EUR je ha**.
- 36.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 15.2.) beträgt **1.166 EUR je ha**.
- 36.6 Zuschlag A ist mit Zuschlag B oder C kombinierbar. Die Zuschläge B und C sind nicht miteinander kombinierbar.
- 36.7 Die Beantragung der Zuschläge A bis C erfolgt jährlich zum Auszahlungsantrag.
- 36.8 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.

37. Bemessungsgrundlage

- 37.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 37.2 Liegt der Umfang der ermittelten Fläche unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ermittelte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.
- 37.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.
- 37.4 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 37.5 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

38. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 38.1 Der Anbau kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m und eine Größe von 0,25 ha besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- 38.2 Die Verpflichtung kann während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf unterschiedlichen Flächen erbracht werden (rotierende Verpflichtung).
- 38.3 Die betreffenden Flächen sind mit Wintergetreide oder einem Wintergetreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung zu bestellen. Der Anbau von Mais ist nicht zulässig. Im ersten Verpflichtungsjahr ist auch die Bestellung mit Sommergetreide oder einem Sommergetreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung zulässig.
- 38.4 Auf mindestens 10 % jedes beantragten Schlages sind die Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 30. September untersagt.
- 38.5 Nach der Ernte müssen Stoppeln mit einer Mindesthöhe 30 cm verbleiben.
- 38.6 Eine Bodenbearbeitung nach der Ernte einschließlich Grubbern ist frühestens ab dem 1. Oktober zulässig.
- 38.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 38.8 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage jährlich zum Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- 38.9 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist in allen Jahren der Verpflichtung auf eine Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 30. September zu verzichten.
- 38.10 Zur Gewährung des **Zuschlages C** ist in allen Jahren der Verpflichtung auf eine Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 15. Februar des Folgejahres zu verzichten.

AN 6 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ortolanen

39. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Erhalt von Brut und Nahrungsflächen von Ortolanen.

40. Höhe der Zuwendung

- 40.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **688 EUR je ha**.

- 40.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **629 EUR je ha**.
- 40.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 40.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Verzicht auf Düngung) beträgt **232 EUR je ha**.
- 40.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Verzicht auf Ernte/ Nutzung bis 30.9.) beträgt **348 EUR je ha**.
- 40.6 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 40.7 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung, die Zuschläge B und C sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 40.8 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.
- 40.8 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

41. Bemessungsgrundlage

- 41.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 41.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 41.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

42. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 42.1 Der Anbau kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m und eine Größe von 0,25 ha besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- 42.2 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 42.3 Die betreffenden Flächen sind jährlich mit Getreide oder einem Getreide-Leguminosen-Gemenge zur Körnergewinnung zu bestellen. Der Anbau von Mais ist nicht zulässig.

- 42.4 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. April erfolgen. Eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 30. Oktober zulässig.
- 42.5 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 42.6 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 42.7 Eine Beregnung ist untersagt.
- 42.8 Auf den betreffenden Flächen sind nach der Aussaat und bis zur Ernte das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt. Bei Herbstsaat ist eine organische Düngung und das Striegeln der Fläche im Zeitraum ab dem 15. Februar bis einschließlich 15. April zulässig.
- 42.9 Nach der Ernte ist eine Bodenbearbeitung bis einschließlich 15. September untersagt.
- 42.10 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 42.11 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- 42.12 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist, in Abstimmung mit der UNB, bei der Bewirtschaftung auf Düngung zu verzichten.
- 42.13 Zur Gewährung des **Zuschlages C** ist, in Abstimmung mit der UNB, auf eine Ernte, Nutzung oder Bodenbearbeitung bis einschließlich 30. September zu verzichten.

AN 7 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Rotmilanen

43. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen zum Bereitstellen von Nahrungsflächen für den Rotmilan.

44. Höhe der Zuwendung

- 44.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **559 EUR je ha**.
- 44.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **452 EUR je ha**.
- 44.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.

44.4 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung zu beantragen.

44.5 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.

44.6 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

45. Bemessungsgrundlage

45.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

45.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.

45.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

46. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

46.1 Der Anbau kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.

- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m und eine Größe von 0,25 ha besitzen.

- Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.

46.2 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).

46.3 Die betreffenden Flächen sind im ersten Verpflichtungsjahr mit kleinkörnigen Leguminosen oder vorgegebenen Mischungen nach **Anlage 5** zu bestellen.

46.4 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. April erfolgen. Eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 30. Oktober zulässig.

46.5 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.

46.7 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. - Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).

46.8 Eine Beregnung ist untersagt.

46.9 Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. Juni zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Im ersten Verpflichtungsjahr ist eine einmalige Nutzung bis einschließlich 31. Juli zulässig.

Jährlich sind weitere Nutzungen (Schnittnutzung/ Nachbeweidung) ab dem 16. August, zulässig. Im ersten Verpflichtungsjahr ab dem 1. Juli.

- 46.10 Auf jeweils mindestens 20 % bis maximal 50 % der betreffenden Fläche ist eine Ruhezeit einzuhalten. Die ruhende Fläche, deren Lage jährlich wechseln kann, darf frühestens ab dem 16. August durch Mahd oder Beweidung genutzt werden.
- 46.11 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 46.12 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.

AN 8 Anlage von Feldvogelinseln auf Acker

47. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Feldvogelinseln als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsfläche für Feldvögel durch Einhaltung einer Bewirtschaftungsruhe auf Ackerflächen.

48. Höhe der Zuwendung

- 48.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt
- 48.1.1 **931 EUR je ha** für die Anlage einer Feldvogelinsel als Stoppelbrache.
- Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **1.165 EUR je ha**.
- 48.1.2 **1.107 EUR je ha** für die Anlage einer Feldvogelinsel mit Aussaat von winterharten Leguminosen.
- Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **1.341 EUR je ha**.
- 48.2 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Anlage der Feldvogelinsel mit Leguminoseneinsaat und bei gleichzeitiger Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG (Verzicht auf PSM) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.
- 48.3 Die Zahlung kann nicht zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

49. Bemessungsgrundlage

- 49.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Größe der Feldvogelinseln zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 49.2 Liegt der Umfang der ermittelten Fläche unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ermittelte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.
- 49.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

50. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 50.1 Die Anlage kann während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf unterschiedlichen Flächen durchgeführt werden (rotierende Verpflichtung).
- 50.2 Die Anlage kann nur in umgebender Hauptkultur Getreide (außer Mais) und Raps erfolgen.
- 50.3 Die Feldvogelinsel muss eine Größe von mindestens 0,25 ha und maximal 1,5 ha je Schlag aufweisen. Die kürzeste Seitenlänge muss jeweils mindestens 40 m aufweisen. Sie muss weiterhin einen Abstand von mindestens 25 m zur Schlaggrenze und einen Abstand zur Fahrgasse von mindestens 2 m aufweisen.
- 50.4 Die Anlage der Feldvogelinsel erfolgt im Herbst des Vorjahres und kann
 - 50.4.1 als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide erfolgen.
 - 50.4.2 durch Aussaat von winterharten Leguminosenmischungen (Reinsaaten nicht zulässig) erfolgen. Die Aussaat muss bis spätestens einschließlich 30. Oktober entsprechend **Anlage 4** erfolgen.
- 50.5 Bei einem mehrjährigen Verbleib der Verpflichtung auf derselben Fläche kann die Feldvogelinsel ohne Neuansaat und ohne weitere Bearbeitung fortgeführt werden.
- 50.6 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 50.7 Im Zeitraum ab der Anlage der Feldvogelinsel bis einschließlich 15. August ist eine Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Die Nutzung des Aufwuchses, das Befahren oder eine Bodenbearbeitung der Fläche sind frühestens ab dem 16. August zulässig.
- 50.8 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

AN 9 Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitzinseln)

51. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Feldvogelinseln als Brut-, Nahrungs- und Rückzugsfläche für Kiebitze und andere Feldvögel durch Einhaltung einer Bewirtschaftungsruhe auf geeigneten Ackerflächen.

52. Höhe der Zuwendung

- 52.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **934 EUR je ha**.
- 52.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **1.103 EUR je ha**.
- 52.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 52.4 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung zu beantragen.
- 52.5 Die Zahlung kann nicht zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

53. Bemessungsgrundlage

- 53.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Größe der Feldvogelinsel zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 53.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 53.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

54. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 54.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 54.2 Die Feldvogelinsel wird als einjährige Brache durch Selbstbegrünung auf Acker angelegt. Eine Stoppelbrache im ersten Verpflichtungsjahr ist zulässig.
- 54.3 Die Feldvogelinsel muss mindestens eine Größe von 0,5 ha aufweisen.
- 54.4 Im Zeitraum ab dem 21. März bis einschließlich 15. August ist eine Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Die Nutzung des Aufwuchses und eine Bodenbearbeitung der Fläche sind ab dem 16. August zulässig. Das Mähgut ist abzufahren.
- 54.5 Ab dem 16. September bis einschließlich 31. Dezember ist eine Bodenbearbeitung durch Grubbern oder Pflügen durchzuführen.
- 54.6 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** ist im Zeitraum ab dem 21. März bis einschließlich 15. August untersagt.

- 54.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 54.8 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.

Förderschwerpunkt BF — Blüh- und Schutzstreifen (Ackerbrachen), Hecken

55. Besonderer Verwendungszweck

Zur Schaffung, zur Erhaltung und zur nachhaltigen Verbesserung von zusätzlichen Streifenstrukturen, von Übergangsf lächen zu ökologisch sensiblen Bereichen, von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt wird auf Ackerflächen die Anlage von Landschaftselementen und Blüh- oder Schutzstreifen gefördert.

Blüh- und Schutzstreifen bzw. -flächen bieten ein vielfältiges Lebensraumangebot, insbesondere durch Nahrungs- Brut- und Deckungsräume für zahlreiche heimische Tierarten, wie Insekten und anderen Wildtieren. Struktureiche Pflanzbestände bereichern die Kulturlandschaft, tragen zur Verbesserung und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bei und fördern die biologische Vielfalt. Blüh- und Schutzstreifen dienen als Übergangsf lächen zu ökologisch sensiblen Bereichen.

BF 1 Struktureiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat

56. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die jährliche Anlage und Pflege von struktureichen Blüh- und Schutzstreifen auf Ackerflächen.

57. Höhe der Zuwendung

- 57.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **1.088 EUR je ha**
- 57.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **1.320 EUR je ha**.
- 57.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 57.4 Der Zuschlag A ist jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 57.5 Die Zahlung kann nicht zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

58. Bemessungsgrundlage

- 58.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 58.2 Liegt der Umfang der ermittelten Fläche unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine

Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ermittelte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.

- 58.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.

59. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 59.1 Die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 15 m besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 15 m aufweisen.
- 59.2 Die Verpflichtung kann während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf unterschiedlichen Flächen erbracht werden (rotierende Verpflichtung).
- 59.3 Zur Sicherstellung vielfältiger Strukturen ist jährlich eine wechselseitige Bestellung mit einer Saatgutmischung nach **Anlage 6 i. V. m Anlage 7** vorzunehmen.
- 59.4 Im ersten Jahr der Verpflichtung oder bei einem Wechsel der beantragten Fläche ist die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen nur nach einer der folgenden Varianten zulässig:
- 59.4.1 Es erfolgt eine ganzflächige Bodenbearbeitung, aber mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche werden mit der vorgegebenen Saatgutmischung bestellt. Auf dem übrigen Teil ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.
- 59.4.2 Es erfolgt eine Bodenbearbeitung und Einsaat der vorgegebenen Saatgutmischung auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche. Auf dem übrigen Teil ist nach Ernte der Vorfrucht die Bodenbearbeitung untersagt.
- 59.5 Bei einem Wechsel der beantragten Fläche ist auf der ausscheidenden Fläche eine Winterruhe einzuhalten, der Aufwuchs ist frühestens ab dem 15. Februar des Folgejahres zu beseitigen.
- 59.6 Nach der Aussaat sind auf der neu eingesäten Fläche das Befahren sowie jegliche Pflegemaßnahmen untersagt.
- 59.7 In den folgenden Jahren ist die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung auf mindestens 50 % bis maximal 70 % der Fläche vorzunehmen. Dabei ist vorrangig der Teil der Fläche zu bestellen, auf dem die längste Bodenruhe einzuhalten war. Die Beseitigung des vorhandenen Pflanzenbestandes (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses) ist nur unmittelbar vor der Bodenbearbeitung und der Aussaat zulässig.
- 59.8 Die Aussaat muss bis einschließlich 15. April erfolgen, eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 30. Oktober zulässig. Die Bodenbearbeitung darf bei einer Aussaat im Frühjahr frühestens ab dem 1. März bzw. im Herbst frühestens ab dem 15. September erfolgen.

- | 59.9 Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt.
- | 59.10 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von organischen und chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- | 59.11 Die Blüh- und Schutzstreifen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 16. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- | 59.12 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- | 59.13 Zur Gewährung des **Zuschlages A** muss in Abstimmung mit der UNB zur Bestimmung der Lage eine vorgegebene Anlage zum Förderantrag nachgewiesen werden.

BF 2 Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat

60. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege von mehrjährigen Blüh- und Schutzstreifen auf Ackerflächen.

61. Höhe der Zuwendung

- 61.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **910 EUR je ha**.
- 61.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **1.181 EUR je ha**.
- 61.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **107 EUR je ha**.
- 61.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Teilung großer Ackerschläge) beträgt **242 EUR je ha**.
- 61.5 Die Höhe des **Zuschlages B** (Teilung großer Ackerschläge) beträgt **205 EUR je ha** für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten.
- 61.6 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 61.7 Die Zuschläge A und B sind einmalig zur Bewilligung zu beantragen.
- 61.8 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
 - Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a) GAPDZG (nicht produktive Flächen) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um **X EUR je ha**.

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 b GAPDZG (Blühstreifen auf Ackerland) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 b GAPDZG gewährten Betrag.

61.9 Die Zahlung kann nicht zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

62. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

63. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 63.1 Die Anlage der Blüh- und Schutzstreifen kann als Schonstreifen oder Schonfläche erfolgen.
- Schonstreifen müssen dabei eine Seitenbreite von mindestens 20 m besitzen.
 - Schonflächen müssen mindestens eine Größe von 0,25 ha und an einer Stelle eine Mindestbreite von 20 m aufweisen.
- 63.2 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 63.3 Die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung nach **Anlage 8 i. V. m Anlage 6** muss bis einschließlich 15. April erfolgen, eine Aussaat im Herbst des Vorjahres ist bis einschließlich 15. Oktober zulässig und sollte vorrangig vorgenommen werden.
- 63.4 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von organischen und chemisch-synthetischer Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 63.5 Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blüh- und Schutzstreifens zulässig.
- 63.6 Zur Etablierung vielfältiger Strukturen ist jährlich ein Pflegeschnitt vorzunehmen. Dieser ist ab 10. Juli auf mindestens 40 % bis maximal 60 % der Fläche jedes Blüh- und Schutzstreifens und 6 – 8 Wochen später auf der Restfläche durchzuführen (z. B. durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses).
- 63.7 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blüh- und Schutzstreifens stark unterdrückt wird, ist mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde ein zusätzlicher Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht überschreiten.
- 63.8 Die Blüh- und Schutzstreifen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 16. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 63.9 Für alle Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Gelöscht: 63.6 Pflegeschnitte sind grundsätzlich nur im Zeitraum ab dem 10. Juli bis einschließlich 10. März des Folgejahres zulässig. Hiervon ausgenommen sind Schröpfungsschnitte im Jahr der Ansaat. ¶

- 63.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB oder des Landschaftspflegeverbandes zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage nachzuweisen.
- 63.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss die Anlage der Blühstreifen zur Teilung großer Ackerschläge mit einer Fläche von mehr als 5 ha dienen. Der Blühstreifen muss dabei in einer Größe von mindestens 10 % des ehemaligen Schlages angelegt werden, die neu entstandenen Teilschläge müssen jeweils mindestens 30 % bis maximal 60 % der Größe des ehemaligen Schlages aufweisen. Eine Überfahrt zu den sich bildenden Schlägen bis zu einer Breite von maximal 30 m ist zulässig.

BF 8 Anlage von Hecken

64. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und Pflege einer Hecke als Schutzstreifen auf Ackerflächen.

65. Höhe der Zuwendung

- 65.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **16.482 EUR je ha**.
- 65.2 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **574 EUR je ha**.
- 65.3 Die Höhe des **Zuschlages B** (Teilung großer Ackerschläge) beträgt **4.489 EUR je ha**.
- 65.4 Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 65.5 Die Zuschläge A und B sind einmalig zur Bewilligung zu beantragen.
- 65.6 Bei Anrechnung der geförderten Flächen auf die Verpflichtung nach GLÖZ 8 (Mindestanteil für nichtproduktive Flächen) wird die Zahlung um **624 EUR je ha** reduziert.

66. Bemessungsgrundlage

- 66.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 66.2 Flächen in der **Förderkulisse GN 2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes** sind nur förderfähig, wenn die zuständige UNB dem Antrag zustimmt.
- 66.3 Die zu beantragende Fläche muss im Besitz des Antragsstellers sein oder es muss die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorliegen.

67. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zur Gewährung der Zuwendung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 67.1 Es erfolgt eine dauerhafte Anlage von Hecken auf Ackerflächen. Es besteht auch nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums ein Verbot der Rückumwandlung. Nach der

siebenjährigen Verpflichtungszeit zählt die Hecke als nicht zu beseitigendes Landschaftselement.

- 67.2 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 67.3 Die Breite der Streifen darf 6 m nicht unterschreiten und 15 m nicht überschreiten.
- 67.4 Die Anlage von Hecken hat mit standorttypischen Laubgehölzen gebietsheimischer Herkunft nach **Anlage 9 i. V. m. Anlage 6** zu erfolgen.
- 67.5 Die Bepflanzung hat nach Abstimmung mit der zuständigen UNB mindestens dreireihig zu erfolgen. Sie ist bis zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres vorzunehmen. Nicht angewachsenes Pflanzgut ist mit Gehölzen nach **Anlage 9 i. V. m. Anlage 6** zu ersetzen.
- 67.6 Ist Beabsichtigt mehr als eine Hecke auf einem Schlag anzulegen, ist die Zustimmung der UNB erforderlich. Die Anlage hat in der freien Landschaft zu erfolgen. Eine Anlage an Gewässern, Wohngebieten, Waldrändern und Straßen ist in einem Abstand von unter 100 m nicht zulässig.
- 67.7 Die Nutzung des Aufwuchses ist dauerhaft untersagt. Pflegemaßnahmen zur Etablierung und Erhaltung der Hecke sind zwingend durchzuführen.
- 67.8 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 67.9 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 67.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage nachzuweisen.
- 67.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss die Anlage der Hecke zur Teilung großer Ackerschläge (> 5 ha) dienen. Die neu entstandenen Teilschläge müssen jeweils mindestens 30 % bis maximal 60 % der Größe des ehemaligen Schlages aufweisen. Eine Überfahrt zu den sich bildenden Schlägen bis zu einer Breite von maximal 30 m ist zulässig.

Förderschwerpunkt GN — nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung

68. Besonderer Verwendungszweck

Zweck ist die Umsetzung besonders nachhaltiger und standortangepasster Bewirtschaftungsverfahren auf Grünlandflächen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und mit dem Ziel, den natürlichen Lebensraum und die Biodiversität zu erhalten und zu entwickeln. Es wird ein besonders artenreiches Grünland geschaffen, welches gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzfläche und Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ist.

GN 1 Nachhaltige Grünlandnutzung

69. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen im Dauergrünland für die Vogel- und sonstige Tierwelt sowie der für diese Standorte typischen Pflanzengesellschaften.

70. Höhe der Zuwendung

- 70.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **453 EUR je ha**.
- 70.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **373 EUR je ha**.
- 70.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (Einsatz Mähbalken) beträgt **70 EUR je ha**.
- 70.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Altgrasstreifen Beweidung) beträgt **42 EUR je ha**.
- 70.5 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 70.6 Die Zuschläge A und B sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 70.7 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) ist eine Beantragung des Zuschlages B nicht möglich.
- 70.8 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.
- Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 3 ist unzulässig.

71. Bemessungsgrundlage

- 71.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 71.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen und für die eine Förderung nach GN 2 beantragt werden kann.
- 71.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen
- in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ und
 - in Naturschutzgebieten,
- für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen besteht.

Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

Flächen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten zur Umsetzung von Natura 2000 sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen. Regelungen zum Grünlanderhalt, zur Grünlanderneuerung, zum Bodenrelief und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind förderunschädlich.

72. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 72.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 72.2 Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 Raufutterverwertende Großvieheinheiten (RGV) gemäß **Anlage 11** je ha Dauergrünland einzuhalten. Berücksichtigt werden nur Tiere des Betriebes oder Tiere die ganzjährig im Betrieb gehalten werden. Bei Tierarten, die nicht in der HI-Tier Datenbank gemeldet werden, ist ein Bestandsregister vorzuhalten.
- 72.3 Jede Form der Bodenbearbeitung, insbesondere eine Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, ist untersagt.
- 72.4 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 72.5 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 72.6 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist jährlich im Zeitraum ab dem 21. März bis einschließlich 5. Juni ein Ruhezeitraum einzuhalten und zusätzlich zum Verbot der Bodenbearbeitung nach Nummer 72.3 auf Pflegemaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten. Im Ruhezeitraum ist eine Beweidung entweder mit höchstens 3 Tieren oder maximal 2 **RGV** (Schafe, Ziegen oder Rinder, keine Pferde) je ha (**Anlage 11**) zulässig. Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen (**Anlage 10**), endet dieser Ruhezeitraum mit Ablauf des 31. Mai.
- 72.7 Bei einer auf den Ruhezeitraum folgenden Schnittnutzung ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 1. August befahren oder genutzt werden.
- 72.8 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 72.9 Für alle Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag- aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- 72.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** muss die Bewirtschaftung mit einem Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter erfolgen.
- 72.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss eine jährliche Erstnutzung durch Beweidung und Belassen eines ausgezäunten Altgrasstreifens/ -fläche mit einer Größe von mindestens 10 % des Schlages bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

GN 2 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

73. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen zum Erhalt und zur Verbesserung von Wiesenvogellebensräumen.

74. Höhe der Zuwendung

- 74.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **544 EUR je ha**.
- 74.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **459 EUR je ha**.
- 74.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **46 EUR je ha**.
- 74.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Ruhezeitraum bis 30.6.) beträgt **42 EUR je ha**.
- 74.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Ruhezeitraum bis 15.8.) beträgt **224 EUR je ha**.
- 74.6 Die Höhe des **Zuschlages D** (Einsatz Mähbalken) beträgt **70 EUR je ha**.
- 74.7 Die Höhe des **Zuschlages E** (überjährige Schonfläche) beträgt **63 EUR je ha**.
- 74.8 Die Höhe des **Zuschlages F** (Einstau/Anstau) beträgt **266 EUR je ha**.
- 74.9 Die Höhe des **Zuschlages G** (Pflugeschnitt) beträgt **124 EUR je ha**.
- 74.10 Die Zuschläge B und C sind nicht miteinander kombinierbar
Die Zuschläge E und G sind nicht miteinander kombinierbar
- 74.11 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung, die Zuschläge B bis G sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 74.12 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) ist eine Beantragung der Zuschläge C und E nicht möglich.
- 74.13 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.

Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.

75. Bemessungsgrundlage

75.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.

75.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.

75.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

75.4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen
 - in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“,
 - im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ und
 - in Naturschutzgebieten,
 für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen besteht.

Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

Flächen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten zur Umsetzung von Natura 2000 sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der Düngung und Nutzung (Mahd/Beweidung) der Flächen bestehen. Regelungen zum Grünlanderhalt, zur Grünlanderneuerung, zum Bodenrelief und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind förderunschädlich.

76. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

76.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).

76.2 Jede Form der Bodenbearbeitung, insbesondere des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sind untersagt.

76.3 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.

76.4 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).

76.5 Zum Zweck des Wiesenvogelschutzes ist ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni ein Ruhezeitraum einzuhalten. In diesem Zeitraum sind Pflegemaßnahmen, wie Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln, sowie das Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel untersagt.

76.6 Bei einer Erstnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 16. März bis einschließlich 15. Juni maximal 2 Tiere pro ha bzw. bei

Schafen und Ziegen max. 2 **RGV (Anlage 11)**. Eine Beweidung mit Pferden ist bis einschließlich 15. Juni nicht zulässig.

- 76.7 Bei einer Nutzung nach dem 15. Juni ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 1. August genutzt oder befahren werden. Bei einer Beweidungsnutzung darf diese Schonfläche ab Weideauftrieb bis einschließlich 31. Juli nicht genutzt werden.
- 76.8 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 76.9 Für alle Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 76.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- 76.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist eine Nutzung der Fläche jährlich erst nach dem 30. Juni zulässig. Bei einer Erstnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 30. Juni maximal 2 Tiere je ha bzw. bei Schafen und Ziegen maximal 2 **RGV** je ha (**Anlage 11**). Eine Beweidung mit Pferden ist bis einschließlich 30. Juni nicht zulässig.
- 76.12 Zur Gewährung des **Zuschlages C** ist eine Nutzung der Fläche jährlich erst nach dem 15. August zulässig. Bei einer Erstnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 1. März bis einschließlich 15. August maximal 2 Tiere je ha bzw. bei Schafen und Ziegen maximal 2 **RGV** je ha (**Anlage 11**). Eine Beweidung mit Pferden ist bis einschließlich 15. August nicht zulässig.
- 76.13 Zur Gewährung des **Zuschlages D** muss die Bewirtschaftung mit einem Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter erfolgen.
- 76.14 Zur Gewährung des **Zuschlages E** muss, in Abstimmung mit der UNB, der Schonstreifen bis einschließlich 15. August des zweiten bzw. vierten Verpflichtungsjahres belassen werden. Danach hat eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr bis einschließlich 30. September zu erfolgen.
- 76.15 Zur Gewährung des **Zuschlages F** muss in Abstimmung mit der UNB ein Einstau/Anstau nach **Anlage 12** erfolgen.
- 76.16 Zur Gewährung des **Zuschlages G** muss in Abstimmung mit der UNB ein zusätzlicher jährlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes nach dem 30. September erfolgen.

GN 3 Weidenutzung in Hanglagen

77. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt.

78. Höhe der Zuwendung

- 78.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **504 EUR je ha**.
- 78.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **353 EUR je ha**.
- 78.3 Die Höhe des Zuschlages A (Verzicht auf Düngung) beträgt **85 EUR je ha**.
- 78.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Verzicht auf Beweidung bis 15.7.) beträgt **263 EUR je ha**.
- 78.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Altgrasstreifen bis 31.7.) beträgt **91 EUR je ha**.
- 78.6 Die Höhe des **Zuschlages D** (Pflugeschnitt) beträgt **124 EUR je ha**.
- 78.7 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 78.8 Die Zuschläge A bis D sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 78.9 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) ist eine Beantragung des Zuschlages C nicht möglich.
- 78.10 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3 und/oder GN 5 erfolgen.

Eine gleichzeitige Teilnahme an der Fördermaßnahme GN 1 ist unzulässig.

79. Bemessungsgrundlage

- 79.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.
- 79.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, deren potentielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen E_{nat} 4 bis 5 nach DIN 19708 eingestuft sind und die in den Landkreisen Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz, Peine, Schaumburg und Wolfenbüttel, den Städten Göttingen, Hildesheim, Salzgitter und in der Region Hannover liegen.

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen - in den Nationalparks „Harz“ und - im Gebietsteil C des Biosphärenreservats und - in Naturschutzgebieten, für die ein Anspruch auf Erschwernisausgleich ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Bagatellgrenzen besteht.

Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein Antrag auf Erschwernisausgleich vorliegt.

Gelöscht: Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 erhalten, beträgt der Zuschlag **85 EUR je ha**. ¶

Flächen in Landschaftsschutzgebieten sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit generelle Verbote hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen. Regelungen zum Grünlanderhalt, zur Grünlanderneuerung, zum Bodenrelief und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind förderunschädlich.

80. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 80.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 80.2 Jede Form der Bodenbearbeitung, insbesondere eine Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung, ist untersagt.
- 80.3 Im Betrieb ist ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV gemäß **Anlage 11** je ha Dauergrünland einzuhalten. Berücksichtigt werden nur Tiere des Betriebes.
- 80.4 Die Nutzung muss mindestens einmal jährlich als Beweidung erfolgen. Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig.
- 80.5 Die Nutzung als intensive Portionsweide (**Anlage 13**) ist untersagt.
- 80.6 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 80.7 Eine organische Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 80.8 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 80.9 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 80.10 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist bei der Bewirtschaftung auf Düngung zu verzichten.
- 80.11 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss auf eine Nutzung bis einschließlich 15. Juli verzichtet werden.
- 80.12 Zur Gewährung des **Zuschlages C** muss ein ausgezäunter Altgrasstreifen mit einer Größe von mindestens 10 % des Schlagens bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres belassen werden.
- 80.13 Zur Gewährung des **Zuschlages D** muss ein zusätzlicher jährlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes nach dem 30. September erfolgen.

GN 4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten

81. Gegenstand der Förderung

Aufbauend auf den Nutzungseinschränkungen für Dauergrünland

- in den Nationalparks „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“,
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“,
- in Naturschutzgebieten,
- in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten zur Umsetzung von Natura 2000 und
- in gesetzlich geschützten Biotopen,

wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die die hoheitlichen Bestimmungen in den Schutzgebieten übersteigen.

82. Höhe der Zuwendung

- 82.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung wird bei einer Förderung unter Berücksichtigung des Anspruchs auf Erschwernisausgleich gemäß den Bedingungen, die sich aus der Punktwerttabelle (**Anlage 14**) und der im Anhang dazu beschriebenen Herleitung ergeben, sowie einem Punktwert von **13 EUR je ha** berechnet. Es erfolgt ein Abzug vom errechneten Gesamtbetrag gemäß Nummer 5.4.
- 82.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **10 EUR je ha je Punktwert**. Es erfolgt ein Abzug vom errechneten Gesamtbetrag gemäß Nummer 5.4.
- 82.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (Einsatz Mähbalken) beträgt **70 EUR je ha**.
- 82.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Pflugeschnitt) beträgt **124 EUR je ha**.
- 82.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (überjährige Schonfläche) beträgt **63 EUR je ha**.
- 82.6 Die Zuschläge B und C sind nicht miteinander kombinierbar.
- 82.7 Die Zuschläge A bis C sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 82.8 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) ist eine Beantragung des Zuschlages C nicht möglich.
- 82.9 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.

83. Bemessungsgrundlage

- 83.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 83.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 83.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

84. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 84.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 84.2 Es gelten die Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sowie **zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen**, die durch die zuständige UNB festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden. Die UNB kann bei fachlichen Erfordernissen jährlich Abweichungen nach Nummer 6.13 oder 6.15 festlegen, gleichzeitig ist eine Reduzierung des Fördersatzes zu prüfen.
- 84.3 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.
- 84.4 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 84.5 Zur Gewährung des **Zuschlages A** muss die Bewirtschaftung mit einem Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter erfolgen.
- 84.6 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss in Abstimmung mit der UNB ein zusätzlicher jährlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes nach dem 30. September erfolgen.
- 84.7 Zur Gewährung des **Zuschlages C** muss in Abstimmung mit der UNB eine überjährige Schonfläche angelegt werden, welche nur im zweiten und vierten Verpflichtungsjahr genutzt werden darf.

GN 5 Artenreiches Grünland

GN 5.6 Nachweis von sechs Kennarten und GN 5.8 Nachweis von acht Kennarten

85. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland.

86. Höhe der Zuwendung

- 86.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt beim Nachweis von **6 Kennarten 351 EUR je ha**.

- 86.2 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt beim Nachweis von **8 Kennarten 459 EUR je ha**.
- 86.3 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:
- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG (Kennarten) reduziert sich die Zahlung nach dieser Richtlinie um den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG gewährten Betrag.
- 86.4 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen BV3, GN 1 bis GN 4, BK 1, BB 1, BB 2 und/oder NG GL erfolgen.

87. Bemessungsgrundlage

- 87.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftete und beantragte Fläche.
- 87.2 Mit der Antragstellung ist festzulegen, wie viele Kennarten nachgewiesen werden können.
- 87.3 Eine Erhöhung der nachzuweisenden Kennarten ist auf Antrag nach Nummer 6.6 möglich.

88. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 88.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 88.2 Auf den betreffenden Dauergrünlandflächen ist jährlich das Vorkommen von sechs bzw. acht Kennarten aus dem Katalog nach **Anlage 15** nachzuweisen. Eine aktive Ansaat dieser Arten ist untersagt.
- 88.3 Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs bzw. acht dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich große Teile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogene Linie festgelegt werden. Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schlages bleiben dabei unberücksichtigt.
- 88.4 Jede Form der Bodenbearbeitung (Veränderung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung) ist untersagt. Pflegemaßnahmen und Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat sind zulässig
- 88.5 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind dabei jeweils einheitlich zu bewirtschaften.
- 88.6 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit und bis spätestens einschließlich 30. September durch Schnittnutzung und/oder Beweidung zu nutzen.

- 88.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Förderschwerpunkt BK — Besondere Maßnahmen zum Klimaschutz

BK 1 Moorschonender Einstau

89. Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Erhalt naturnaher und die Wiederherstellung regenerierbarer Moore sowie die moorschonende Bewirtschaftung. Hierdurch werden die Torfzehrung und -sackung und damit die (THG)-Emissionen verringert sowie die Kohlenstoffspeicherung und -bindung verbessert. Weiterhin soll eine klimaschonende Bewirtschaftung von Moorgrünland durch Grabeneinstau erreicht werden.

90. Höhe der Zuwendung

- 90.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **536 EUR je ha**.
- 90.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **436 EUR je ha**.
- 90.3 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN3, BV 3, GN 1, GN 2, GN 4, GN 5, BB 1, BB 2, und/oder NG GL erfolgen.

91. Bemessungsgrundlage

- 91.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 91.2 Zuwendungsfähig sind alle beantragten Dauergrünlandflächen in der Gebietskulisse Niedermoor und Hochmoor, sofern ausreichende natürlich oder künstliche Wasserzufuhr gegeben ist und ein entsprechender Nachweis im Rahmen der Antragstellung vorgelegt wird. Die entsprechende Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben. Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Flächen, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

92. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 92.1 Es können ausschließlich Flächen berücksichtigt werden, deren eingestauter Wasserzufluss eine Veränderung des Wasserstandes auf mindestens 50 % der beantragten Fläche bewirken kann.
- 92.2 Der höchste Punkt der Fläche darf bei 50 cm über dem am Wehr ganzjährig eingestellten Wasserstand liegen. Die Reliefdifferenz zwischen Wehr und höchsten Punkt kann maximal 50 cm betragen.
- 92.3 Staumöglichkeiten müssen vorhanden sein.

- 92.4 Angrenzende Gräben müssen ganzjährig Wasser führen.
In jedem Jahr der Verpflichtung müssen auf den geförderten Flächen folgende Bestimmungen eingehalten werden:
- 92.5 Der moorschonende Einstau ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche durchzuführen (lagegenaue Verpflichtung).
- 92.6 Die Flächen sind im Zeitraum ab dem 20. April bis einschließlich 30. September mindestens einmal landwirtschaftlich zu nutzen (durch Mahd oder Beweidung). Eine Nutzung außerhalb des Zeitraums ist nicht zulässig.
- 92.7 Die Einstellung des Wehres ist ganzjährig auf bis zu 20 cm unterhalb des mittleren Geländeneiveaus vorzunehmen.
- 92.8 Zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. zur Befahrbarkeit der Fläche) ist im Zeitraum nach Nummer 92.6 eine Absenkung der Grabenwasserstände auf bis zu maximal 40 cm unterhalb des mittleren Geländeneiveaus zulässig. Änderungen von Einstellungen sind unter Nennung der Gründe zu dokumentieren.
- 92.9 Es ist ausschließlich eine narbenschonende Bewirtschaftung zulässig, Schäden an der Grasnarbe sind zu dokumentieren.
- 92.10 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Förderschwerpunkt BB — Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen

93. Besonderer Verwendungszweck

Besonderer Verwendungszweck ist der Erhalt bestimmter naturschutzfachlich wertvoller und schutzbedürftiger Biotoptypen die für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelisteten Lebensraumtypen oder die Biotope und Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten von Bedeutung sind.

94. Generelle Zuwendungsbestimmungen

Bei Flächen, für die keine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. §§ 4 ff. GAPDZG gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts im Rahmen der Verwirklichung des Verwendungszwecks bei der Ermittlung der Größe gemäß Nummer 97 auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z. B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand (Einzelbäume, Sträucher, Hecken) von bis zu 25 % zusätzlich als landwirtschaftlich nutzbare Flächen berücksichtigt. Bei den genannten und von der zuständigen UNB bestätigten Flächen handelt es sich in der Regel um Lebensräume gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zu deren Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse eine besondere Verpflichtung besteht.

BB 1 Beweidung

95. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind) und mesophiles Grünland, ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen in Initial- oder Degenerationsstadien dieser Besonderen Biotoptypen können in die Förderung einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

96. Höhe der Zuwendung

- 96.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei
- 96.1.1 Magerrasen/montanen Wiesen/mesophilem Grünland **411 EUR je ha**,
 - 96.1.2 Sand- und Moorheiden **390 EUR je ha**,
 - 96.2 Die Höhe des **Zuschlages A** (erschwerter Bedingungen) beträgt **208 EUR je ha**.
 - 96.3 Die Höhe des **Zuschlages B** (Mahd zweijährig) beträgt **207 EUR je ha**.
 - 96.4 Die Höhe des **Zuschlages C** (Handmahd) beträgt **565 EUR je ha**.
 - 96.5 Die Höhe des **Zuschlages D** (Ziegenhaltung) beträgt **114 EUR je ha**.
 - 96.6 Die Höhe des **Zuschlages E** (Ganzjahresbeweidung) beträgt **81 EUR je ha**.
 - 96.7 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag C ist nur in Kombination mit Zuschlag B zulässig.
 - 96.8 Die Zuschläge A bis E sind einmalig zur Bewilligung zu beantragen.
 - 96.9 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.

97. Bemessungsgrundlage

- 97.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 97.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 97.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

98. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 98.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (Iagegenaue Verpflichtung).

- 98.2 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan nach **Anlage 16** durchzuführen. Die UNB kann bei fachlichen Erfordernissen jährlich Abweichungen nach Nummer 6.13 oder 6.15 festlegen, gleichzeitig ist eine Reduzierung des Fördersatzes vorzunehmen.
- 98.3 Jede Form der Bodenbearbeitung, insbesondere Einebnung oder Planierung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sind untersagt
- 98.4 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach **Anlage 2** sind untersagt.
- 98.5 Für das Mesophile Grünland gelten grundsätzlich folgende zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen:
- 98.5.1 Eine Grünlanderneuerung ist nicht erlaubt. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe kann vorgenommen werden.
- 98.5.2 Bei der Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden. Zulässig sind Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Andere Pflanzenarten als Bestandteil der Saatgutmischung sind nicht zulässig. Mit Zustimmung der UNB ist eine Übertragung von Mahdgut oder das Einbringen von anderen gebietsheimischen Pflanzenarten zulässig.
- 98.5.3 Die betreffenden Flächen sind zwei Mal jährlich durch Beweidung zu nutzen. Die Tiere müssen nach der ersten Nutzung spätestens am 5. Juni von den Flächen abgetrieben werden. Die 2. Nutzung darf frühestens ab dem 16. August erfolgen
- 98.5.4 Eine organische Düngung ist nur mit Festmist und bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
- 98.5.5 In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mindestens 10 % eines Schlages ab dem 1. März bis einschließlich 31. Juli eine Schonfläche stehen zu lassen. Die Schonfläche darf in diesem Zeitraum nicht genutzt werden.
- 98.6 Die betreffenden Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen sonstigen Zuwendungsbestimmungen mindestens einmal jährlich im Zeitraum ab dem 1. Mai bis einschließlich 31. Oktober durch Beweidung und ggf. Mahd zu nutzen.
- 98.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 98.8 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist, in Abstimmung mit der UNB, die Beweidung auf Magerrasen, montanen Wiesen und mesophilem Grünland unter erschwerten Bedingungen gemäß **Anlage 17** (mittlere Hanglage, Flachgründigkeit, Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) durchzuführen.

- 98.9 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist für Teilflächen, in Abstimmung mit der UNB, im zweijährigen Rhythmus eine Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.
- 98.10 Zur Gewährung des **Zuschlages C** ist für Teilflächen nach Zuschlag B, in Abstimmung mit der UNB, im zweijährigen Rhythmus eine Handmahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.
- 98.11 Zur Gewährung des **Zuschlages D** ist die Beweidung ausschließlich mit Ziegen oder zusätzlich mit Ziegen (mindestens 5 % bezogen auf die Mutterschafe) durchzuführen.
- 98.12 Zur Gewährung des **Zuschlages E** ist, in Abstimmung mit der UNB, eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen und/oder regionale Landrassen durchzuführen.

BB 2 Mahd

99. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen und mesophilem Grünland einschließlich Abtransport des Mähgutes.

100. Höhe der Zuwendung

- 100.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **369 EUR je ha**.
- 100.2 Die Höhe des **Zuschlages A** (erschwerte Bedingungen) beträgt **517 EUR je ha**.
- 100.3 Die Höhe des **Zuschlages B** (Handmahd) beträgt **1.200 EUR je ha**.
- 100.4 Die Höhe des **Zuschlages C** (Einsatz Mähbalken) beträgt **70 EUR je ha**.
- 100.5 Die Höhe des **Zuschlages D** (überjährige Schonfläche) beträgt **63 EUR je ha**.
- 100.6 Die Zuschläge B und C sind nicht miteinander kombinierbar.

100.7 Die Zuschläge A bis D sind einmalig zur Bewilligung zu beantragen.

100.8 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:

- Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) ist eine Beantragung des Zuschlages D nicht möglich.

- 100.9 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.

101. Bemessungsgrundlage

- 101.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der Fördermaßnahme beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 101.2 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 101.3 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

102. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 102.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 102.2 Die maschinelle Mahd der Vegetation mit dem ersten Schnitt ist jährlich im Zeitraum ab dem 25. Juni bis einschließlich 31. Oktober durchzuführen. Für den Biotoptyp mesophiles Grünland gilt der Zeitraum der maschinellen Mahd ab dem 1. Juni bis einschließlich 31. Oktober.
- 102.3 Das anfallende Mähgut ist aufzunehmen und abzufahren.
- 102.4 Die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ist nach einem durch die zuständige UNB erstellten Bewirtschaftungsplan nach Anlage 18 durchzuführen.
- 102.5 Jede Form der Bodenbearbeitung, insbesondere Einebnung oder Planierung des Bodenreliefs, Meliorationsmaßnahmen, wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sind untersagt.
- 102.6 Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln nach Anlage 2 sind untersagt.
- 102.7 Für das Mesophile Grünland gelten grundsätzlich folgende zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen:
 - 102.7.1 Eine Grünlanderneuerung ist nicht erlaubt. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe kann vorgenommen werden.
 - 102.7.2 Bei der Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden. Zulässig sind Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Andere Pflanzenarten als Bestandteil der Saatgutmischung sind nicht zulässig. Mit Zustimmung der UNB ist eine Übertragung von Mähgut oder das Einbringen von anderen gebietsheimischen Pflanzenarten zulässig.
 - 102.7.3 Die betreffenden Flächen sind zwei Mal jährlich durch Mahd zu nutzen. Die zweite Nutzung kann frühestens 10 Wochen nach dem erstem Nutzungstermin erfolgen.
 - 102.7.4 Eine organische Düngung ist nur mit Festmist und bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Für die organische Düngung ist der anrechenbare N-Anteil des jeweiligen Wirtschaftsdüngers maßgeblich (nach DüV Anlage 1, Tabelle 1 und Anlage 2).
 - 102.7.5 In der Förderkulisse GN 2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mindestens 10 % eines Schlages nach der ersten Nutzung bis einschließlich 31. Juli eine Schonfläche stehen zulassen. Die Schonfläche darf in diesem Zeitraum nicht genutzt werden.

- 102.8 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 102.9 Zur Gewährung des **Zuschlages A** kann, in Abstimmung mit der UNB, die Mahd nur unter erschwerten Bedingungen (z. B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs - siehe **Anlage 17**) durchgeführt werden.
- 102.10 Zur Gewährung des **Zuschlages B** ist die Mahd, in Abstimmung mit der UNB, aufgrund der Beschaffenheit oder des Schutzzwecks der Flächen nur von Hand durchzuführen.
- 102.11 Zur Gewährung des **Zuschlages C** muss die Bewirtschaftung mit einem Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter erfolgen.
- 102.12 Zur Gewährung des **Zuschlages D** muss, in Abstimmung mit der UNB, eine überjährige Schonfläche angelegt werden, welche nur im zweiten und vierten Verpflichtungsjahr genutzt werden darf

Förderschwerpunkt NG — Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel

103. Besonderer Zuwendungszweck

Gefördert wird das Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel.

104. Generelle Zuwendungsbestimmungen

Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen. Soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen, ist auf nicht geförderten Flächen jedoch eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z. B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) zulässig, in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes gemäß Nummer 75 allerdings nur bis einschließlich 15. Februar.

NG A Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

105. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Extensivierung der Nutzung von Ackerflächen mit dem Ziel der Vermeidung von Beunruhigungen zum Schutz nordischer Gastvögel.

106. Höhe der Zuwendung

- 106.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **451 EUR je ha**.
- 106.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **447 EUR je ha**.
- 106.3 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden.

107. Bemessungsgrundlage

- 107.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 107.2 Liegt der Umfang der ermittelten naturschutzgerecht bewirtschafteten Ackerflächen unter der bewilligten Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ermittelte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die bewilligte Mindestfläche um mehr als 10 % unterschritten wurde.
- 107.3 Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Fördermaßnahme.
- 107.4 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Förderkulissen liegen:
- EU-Vogelschutzgebiete
- V 03 (Westermarsch),
 - V 04 (Krummhörn),
 - V 06 (Rheiderland),
 - V 09 (Ostfriesische Meere),
 - V 10 (Emsmarsch),
 - V 11 (Hunteniederung),
 - V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg),
 - V 18 (Untereibe) und
 - V 27 (Unterweser).
 - V 37 (Mittlereibe),
 - V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens),
 - V 64 (Marschen am Jadebusen),
 - V 65 (Butjadingen) sowie
 - im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ außerhalb V 37, einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen
- 107.5 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 107.6 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.
- 107.7 Eine Aufnahme weiterer Vogelschutzgebiete nach 107.4 kann mit Zustimmung des MU erfolgen, wenn die zuständige UNB oder der NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung der entsprechenden Gebiete aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 19**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt.

108. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In jedem Jahr der Verpflichtung müssen folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- 108.1 Die Verpflichtung kann während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf unterschiedlichen Flächen erbracht werden (rotierende Verpflichtung).
- 108.2 Die betreffenden Flächen sind im Verpflichtungszeitraum mit Wintergetreide, Winterraps, Grassamen, Acker- oder Klee gras jährlich zu bestellen.

- 108.3 Im Antragsjahr erfolgt eine Herbstaussaat bis einschließlich 15. Oktober. Im Verpflichtungszeitraum hat die Einsaat jeweils bis einschließlich 15. Oktober eines Jahres zu erfolgen. Nach dem Anbau von Mais ist eine Aussaat bis einschließlich 30. Oktober zulässig.
- 108.4 Auf den betreffenden Flächen sind im Verpflichtungszeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres folgende Handlungen untersagt:
- grundsätzlich jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie
 - Beunruhigungen in anderer Weise.
- 108.5 Abweichend von Nummer 108.4 sind jährlich freigestellt:
- eine einmalige mineralische Düngung,
 - eine einmalige organische Düngung im Verfahren mit Schleppschlauch, Schleppschuh oder Ausbringung direkt in den Boden,
 - ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes und/oder des Großen Rapsstängelrüsslers und/oder des Gefleckten Kohltriebrüsslers bzw. eine einmalige mechanische Wildkrautregulierung und
 - Graben-, Gruppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember.
- 108.6 In besonderen Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch die zuständige Bewilligungsbehörde kann sowohl von der Anzahl der Düngegänge als auch von der Düngeart sowie der Art/des Umfangs des Pflanzenschutzmitteleinsatzes abgewichen werden.
- 108.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

NG GL Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland

109. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünland mit dem Ziel der Vermeidung von Beunruhigungen zum Schutz nordischer Gastvögel sowie die naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Erhalt und zur Verbesserung von Wiesenvogellebensräumen.

110. Höhe der Zuwendung

- 110.1 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt **328 EUR je ha**.
- 110.2 Für Betriebe, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 erhalten, beträgt die jährliche Zuwendung **325 EUR je ha**.
- 110.3 Die Höhe des **Zuschlages A** (UNB-Beteiligung) beträgt **46 EUR je ha**.
- 110.4 Die Höhe des **Zuschlages B** (Einsatz Mähbalken) beträgt **70 EUR je ha**.
- 110.5 Die Höhe des **Zuschlages C** (Einstau/Anstau) beträgt **266 EUR je ha**.
- 110.6 Die Höhe des **Zuschlages D** (Pflegeschnitt) beträgt **124 EUR je ha**.

- 110.7 Die Höhe des **Zuschlages E** (Erhöhung Flächenanteil Ruhefläche) beträgt **140 EUR je ha**.
- 110.8 Die Höhe des **Zuschlages F** (Verlängerung Ruhezeitraum bis 30.Juni) beträgt **42 EUR je ha**.
- 110.9 Die Höhe des **Zuschlages G** (Betroffenheitsbonus einschließlich Zuschlag C) beträgt den **1,5-fachen Wert** der Zuwendungshöhe nach 110.1 und 110.2.
- 110.10 Alle Zuschläge sind miteinander kombinierbar.
- 110.11 Der Zuschlag A ist einmalig zur Bewilligung, die Zuschläge B bis G sind jährlich zum Auszahlungsantrag zu beantragen.
- 110.12 Innerhalb der Förderkulisse NG GL aber außerhalb der Förderkulisse nach GN 2 kann mit Zustimmung der UNB auf die Anlage der Ruhefläche nach 112.5 verzichtet werden. Die Höhe der jährlichen Zuwendung verringert sich dabei nach
110.1 auf: **304 EUR** je ha,
110.2 auf: **317 EUR** je ha.
- 110.13 Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 und BV 3 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.

Gelöscht: 110.12 Wird für die beantragten Flächen im Verpflichtungszeitraum eine Förderung nach den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAPDZG i. V. m. § 17 GAPDZV beantragt, erfolgt ein Ausschluss bzw. eine Kürzung der Zahlung für die betreffenden Flächen in folgendem Umfang:¶
¶
Bei Teilnahme an den Regelungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 d) GAPDZG (Altgrasstreifen) erfolgt keine Zahlung nach Nummer 110.7.¶
¶

111. Bemessungsgrundlage

- 111.1 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die in der **Fördermaßnahme** beantragte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 111.2 Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Förderkulissen liegen:
- EU-Vogelschutzgebiete
- V 04 (Krummhörn),
 - V 03 (Westermarsch),
 - V 06 (Rheiderland),
 - V 09 (Ostfriesische Meere),
 - V 10 (Emsmarsch),
 - V 11 (Hunteniederung),
 - V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg),
 - V 18 (Untereibe),
 - V 27 (Unterweser),
 - V 35 (Hammeniederung),
 - V 37 (Mittlereibe),
 - V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens),
 - V 64 (Marschen am Jadebusen),
 - V 65 (Butjadingen)
 - V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer sowie
 - im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ außerhalb V 37, einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen.
- 111.3 Die Förderkulisse wird jährlich mit dem Sammelantrag bekannt gegeben.
- 111.4 Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

- 111.5 Die Aufnahme weiterer Vogelschutzgebiete in die Förderkulisse nach 111.2 kann erfolgen, wenn die zuständige UNB oder der NLWKN die veränderte naturschutzfachliche Bedeutung des jeweiligen Gebietes aufgrund einer nach landeseinheitlichen Mindeststandards (**Anlage 19**) erstellten aktuellen Bestandserfassung bestätigt

112. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 112.1 Die Verpflichtung ist während des gesamten Verpflichtungszeitraumes auf derselben Fläche einzuhalten (lagegenaue Verpflichtung).
- 112.2 Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraums ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- 112.3 Auf den betreffenden Flächen sind jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres folgende Handlungen untersagt:
- grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt),
 - Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie
 - Beunruhigungen in anderer Weise.
- 112.4 Abweichend von Nummer 112.3 sind jährlich freigestellt:
- eine Beweidung sowie ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
 - eine einmalige mineralische Düngung,
 - auf den betreffenden Binnendeich gelegenen Dauergrünlandflächen ab dem 1. Februar bis einschließlich 20. März die Durchführung einer einmaligen organischen Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (**Anlage 20**) und eines einmaligen Schleppens, Walzens, Striegeln, Schlegeln. Mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde kann dieser Zeitraum bis einschließlich 31. März verlängert werden. Im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.
 - Graben-, Gruppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember
- 112.5 Auf mindestens 10 % der jährlich zur Zahlung festgestellten Fläche ist folgendes zu beachten (Ruhefläche):
Im Zeitraum ab dem 1. April bis einschließlich 15. Juni (Ruhezeitraum) sind mechanische Bodenbearbeitungen oder Pflegemaßnahmen (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Beweiden, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zu unterlassen.
- 112.5.1 Nach dem 15. Juni ist auf 10 % der Ruhefläche eine Schonfläche, die 10 % der Größe der Ruhefläche nicht unterschreiten darf, stehen zu lassen. Diese Fläche darf frühestens ab dem 1. August geerntet, genutzt oder befahren werden.
- 112.5.2 Abweichend von Punkt 112.5 ist eine Erstnutzung der Ruhefläche durch Beweidung zulässig. Die zulässige Beweidungsdichte der Ruhefläche im Zeitraum ab dem 1. April bis einschließlich 15. Juni beträgt entweder maximal 3 Tiere pro ha oder maximal 2 RGV (s. Anlage 11). Eine Beweidung mit Pferden ist bis einschließlich 15. Juni nicht zulässig. Die unter Punkt 112.5.1 genannte Schonfläche darf im Rahmen der Beweidung ab Weideaustrieb bis einschließlich 31. Juli nicht genutzt werden.

- 112.6 Die Lage der Ruhefläche nach 112.5.1 sowie die Lage der Schonfläche nach 112.5.2 kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich wechseln.
- 112.7 Für alle beantragten Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen. Darin sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unverzüglich - d. h. noch am selben Tag - aufzuzeichnen. Die förderspezifischen Aufzeichnungen sind auf dem Betrieb vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 112.8 Zur Gewährung des **Zuschlages A** ist die Beteiligung der UNB zur Bestimmung der Lage der Ruhe- und Schonflächen mit einer vorgegebenen Anlage zum ersten Auszahlungsantrag nachzuweisen.
- 112.9 Zur Gewährung des **Zuschlages B** muss die Bewirtschaftung mit einem Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter erfolgen.
- 112.10 Zur Gewährung des **Zuschlages C**, in Abstimmung mit der UNB, ein Einstau/ Anstau nach **Anlage 12** erfolgen.
- 112.11 Zur Gewährung des **Zuschlages D** muss, in Abstimmung mit der UNB, ein zusätzlicher Pflegeschnitt mit Abräumen des Mähgutes ab dem 1. Oktober erfolgen.
- 112.12 Zur Gewährung des **Zuschlages E** muss der Flächenanteil der Ruhefläche bis einschließlich 15. Juni über 10 % hinaus angehoben werden.
- 112.13 Zur Gewährung des **Zuschlages F** muss der Ruhezeitraum bis einschließlich 30. Juni verlängert werden.
- 112.14 Zur Gewährung des **Zuschlages G** müssen die bewirtschafteten und beantragten Flächen mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des jeweiligen Betriebes umfassen und gleichzeitig müssen mindestens 5 ha dieser Flächen am Zuschlag C teilnehmen.

Anlagen:**Anlage 1****AN 1: Anbau mehrjähriger Wildpflanzen: zugelassene Bestandteile der Saatgutmischung**

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Einstufung
1	Inula helenium	Alant	Kulturpflanze
2	Artemisia Vulgaris	Beifuß	Wildpflanze
3	Althaea Officinalis	Eibisch	Kulturpflanze
4	Onobrychis viciifolia	Esparssette	Kulturpflanze
5	Anthemis tinctoria	Färberkamille	Wildpflanze
6	Reseda luteola	Färber Wau	Wildpflanze
7	Foeniculum vulgare	Fenchel	Kulturpflanze
8	Malva sylvestris ssp. Mauritanica	Futtermalve	Kulturpflanze
9	Melilotus officinalis	Gelber Steinklee	Wildpflanze
10	Verbascum ssp.	Königskerze	Wildpflanze
11	Medicago sativa	Luzerne	Kulturpflanze
12	Echium vulgare	Natternkopf	Wildpflanze
13	Tanacetum vulgare	Rainfarn	Wildpflanze
14	Malva alcea	Rosenmalve	Wildpflanze
15	Silene dioica	Rote Lichtnelke	Wildpflanze
16	Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	Wildpflanze
17	Cichorium intybus	Wegwarte	Wildpflanze
18	Melilotus albus	Weißer Steinklee	Wildpflanze
19	Daucus carota	Wilde Möhre	Wildpflanze
20	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	Wildpflanze
21	Malva Sylvestris	Wilde Malve	Wildpflanze
22	entfällt	Sojaschrot oder Mischungsmaterial für die Aussaat	entfällt

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 2**AN 2 - 4, AN 6 - 9, BF 1, BF 2, BF 8, GN 1, GN 2, GN 3, BB1, BB2: Pflanzenschutzmittel und Düngemittel i. S. der Regelungen**

- Als chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gelten alle Mittel, die nicht in Anhang I der VO (EU) Nr. 2021/1165 aufgeführt sind.
- Als chemisch-synthetische Düngemittel gelten alle Mittel, die nicht in Anhang II der VO (EU) Nr. 2021/1165 aufgeführt sind.

Anlage 3**AN 2 - Zuschlag A: Liste der zulässigen Untersaaten**

Für die Gewährung des Zuschlags ist eine Untersaat aus mindestens 4 Mischungspartnern der nachfolgend genannten Arten auszuwählen:

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Medicago lupulina	Gelbklees
2	Lotus corniculatus	Hornklees
3	Trifolium repens	Weißklees
4	Trifolium incarnatum	Inkarnatklees
5	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklees
6	Trifolium resupinatum	Perserklees
7	Trifolium hybridum	Schwedenklees
8	Ornithopus sativus	Serradella
9	Calendula officinalis	Ringelblume
10	Camelina sativa	Leindotter
11	Vicia sativa	Sommerwicken
12	Lathyrus sativus	Platterbsen
13	Borago officinalis	Borretsch
14	Anethum graveolens	Dill

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 4

AN 2 - Zuschlag D und AN 8: Liste der zulässigen winterharten Leguminosen

Zugelassen sind:

Rotklees, Schwedenklees, Inkarnatklees, Gelbklees, Hornklees, Weißklees, Luzerne, Esparsette, Winterwicke (Pannonische Wicke), Platterbse, winterharte Lupinen, Ackerbohnen, Winterfuttererbse.

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 5

AN 7: Liste der zulässigen Saatgutmischungen

Folgende Saatgutmischungen mit kleinkörnigen Leguminosen sind mit folgenden Gewichtsanteilen zulässig:

- Wiesenschwingel (15 %), Wiesenlieschgras (5 %) und Luzerne (80 %) oder
- Rotkleegrasmischung mit Weidelgras (17 %), Wiesenschwingel (33 %), Wiesenlieschgras (17 %), Rotklees (20 %) und Weißklees (13 %) oder
- Luzerne, Rotklees, Rotschwingel, Wiesenlieschgras und Knaulgras (jeweils 20 %) oder
- Dt. Weidelgras früh (10 %), Dt. Weidelgras mittel (10 %), Dt. Weidelgras spät (10 %), Wiesenrispe (10 %), Rotschwingel (10 %), Weißklees (10 %), Rotklees (10 %) sowie Lieschgras (5 %) und Wiesenschwingel (25 %).

Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Anlage 6

BF 1, BF 2, BF 8: Zuordnung der Regionen zu den Ursprungsgebieten Ursprungsgebiet 1 - Nordwestdeutsches Tiefland und Ursprungsgebiet 6 - Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz

Gebiet	Zuordnung Ursprungsgebiet, angepasst an die Grenzen der Landkreise und Gemeinden (bei Landkreisen mit Flächen im Tiefland und im Hügelland)	Zuordnung Ursprungsgebiet (UG) (angepasst an die Grenzen der Gemeinden)
Hansestadt Bremen		UG 1
Freie und Hansestadt Hamburg		UG 1
Niedersachsen nach Landkreisen		
Ammerland		UG 1
Aurich		UG 1
Braunschweig, Stadt		UG 1
Celle		UG 1
Cloppenburg		UG 1
Cuxhaven		UG 1
Delmenhorst, Stadt		UG 1
Diepholz		UG 1
Emden, Stadt		UG 1
Emsland		UG 1
Friesland		UG 1
Gifhorn		UG 1
Goslar	<u>Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar</u>	<u>UG 5, zugeordnet</u> UG 6
Göttingen		UG 6
Grafschaft Bentheim		UG 1
Hameln-Pyrmont		UG 6
Harburg	Marschacht, Tespe	UG 4, zugeordnet zu UG 1
Heidekreis		UG 1
Helmstedt Nord	Bahrdorf, Danndorf, Graffhorst, Grasleben, Groß Twülstedt, Königslutter, Lehre, Mariental, Quernhorst, Rennau, Velpke	UG 1
Helmstedt Süd	Beierstedt, Brunsleberfeld, Frelstedt, Gevensleben, <u>Stadt Helmstedt</u> , Jerxheim, <u>Stadt Königslutter</u> , <u>Stadt Königslutter am Elm</u> , Röpke, <u>Stadt Schöningen</u> , Söllingen, Süpplingen, Süpplingenburg, Wahrberg, Wolsdorf	UG <u>5</u> , zugeordnet zu UG 6
Hildesheim		UG 6
Holzminen		UG 6
Leer		UG 1
Lüchow-Dannenberg	Bergen a.d. Dumme (Flecken), Clenze (Flecken), Damnatz, Stadt Dannenberg (Elbe), Gartow (Flecken), Gorleben,	UG 4, zugeordnet zu UG 1

	Gusborn, Höhbeck, Jameln, Küsten, Langendorf, Lemgow, Lübbow, Stadt Lüchow (Wendland), Luckau (Wendland), Prezelle, Stadt Schnackenburg, Schnega, Trebel, Woltersdorf, Stadt Wustrow (Wendland)	
Lüneburg	Adendorf, Amt Neuhaus, Artlenburg (Flecken), Bardowick (Flecken), Barum, Stadt Bleckede, Brietlingen, Echem, Hittbergen, Hohnstorf (Elbe), Lüdersburg, Neetze, Rullstorf, Scharbeck	UG 4, zugeordnet zu UG 1
Nienburg (Weser)		UG 1
Northeim		UG 6
Oldenburg (Oldenb.), Stadt		UG 1
Oldenburg (Oldenburg)		UG 1
Osnabrück, Nord und Süd	Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Badbergen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Dissen a.T.W., Eggermühlen, Fürstenau, Gehrke, Glandorf, Kettenkamp, Menslage, Merzen, Neuenkirchen, Nortrup, Ostercappeln, Quakenbrück, Rieste, Voltlage	UG 1
Osnabrück, Mitte	Belm, Bissendorf, Georgsmarienhütte, Hagen a. T. W., Hasbergen, Hilter a. T. W., Melle, Wallenhorst,	UG 6
Osnabrück, Stadt		UG 6
Osterholz		UG 1
Peine, Nord	Edemissen, Stadt Peine, Vechelde, Wendeburg	UG 1
Peine, Süd	Hohenhameln, Ilsede, Lengede	UG 6
Region Hannover, Nord	Burgdorf, Burgwedel, Garbsen, Hannover, Isernhagen, Langenhagen, Lehrte, Neustadt, Uetze, Wedemark, Wunstorf	UG 1
Region Hannover, Süd	Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Wennigsen	UG 6
Rotenburg (Wümme)		UG 1
Salzgitter, Stadt		UG 6

Schaumburg Nord	Auhagen, Bückeberg, Hagenburg, Meerbeck, Niedernwöhren, Pollhagen, Sachsenhagen, Wiedensahl, Wölpinghausen	UG 1
Schaumburg Süd	Ahnsen, Apelern, Auetal, Bad Eilsen, Bad Nenndorf, Beckedorf, Buchholz, Helpsen, Hespe, Heeßen, Heuerßen, Hülsede, Lauenau, Lindhorst, Lühden, Messenkamp, Nienstädt, Obernkirchen, Pohle, Rinteln, Rodenberg, Seggenburch, Stadthagen	UG 6
Stade		UG 1
Uelzen		UG 1
Vechta		UG 1
Verden		UG 1
Wesermarsch		UG 1
Wilhelmshaven, Stadt		UG 1
Wittmund		UG 1
Wolfenbüttel	Börßum, Cramme, Dahlum, Denkte, Dettum, Dorsdtadt, Erkerode, Evessen, Flöthe, Am Großen Rhode, Barnstorf-Warle, Voigtsdahlum, Hedeper, Heiningen, Kissenbrück, Kneitlingen, Ohrum, Remlingen-Semmenstedt, Roklum, Schladen-Werla, Stadt Schöppenstedt, Sickte, Uehrde, Vahlberg, Veltheim (Ohe), Winnigstedt, Wittmar, Stadt Wolfenbüttel	UG 5, zugeordnet zu UG 6
Wolfsburg, Stadt		UG 1

Die Ursprungsgebiete, welche Niedersachsen randlich mit relativ kleinen Gebietsanteilen berühren, wurden den beiden großen Herkunftsgebieten des Landes zugeordnet:

- Das „Westliche Tiefland mit Unterem Weserbergland (2)“ und das „Ostdeutsche Tiefland (4)“ wurden dem „Nordwestdeutschen Tiefland (1)“ zugeordnet.

- Das „Mitteldeutsche Tief- und Hügelland (5)“ wurde dem „Oberen Weser- und Leinebergland mit Harz (6)“ zugeordnet.

Die Verwendung von Pflanz- und Saatgut aus Herkünften der ursprünglichen UG ist zulässig.

Anlage 7

BF 1: Anforderungen an das Saatgut für Strukturreiche Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat

Die Saatgutmischung für die Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regioaatgut des Ursprungsgebietes 1 oder des Ursprungsgebietes 6 zusammenzustellen.

- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
- Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaat“, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat „RegioZert“.
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 5 kg je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten, diese ist von der antragstellenden Person aus dem gelieferten Saatgut zu entnehmen.

Mischung für das Ursprungsgebiet 1

Die Mischung für das **Ursprungsgebiet 1** muss mindestens 20 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mindestens 12 aus der verpflichtenden Liste (mindestens 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden. Zudem kann der Anteil je verpflichtender Art um 1,0 % Gewichtsanteil nach oben oder unten abweichen.

Keine der zusätzlichen Arten aus der Auswahlliste darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Liste der verpflichtend zu verwendenden Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsanteil in %
1	<i>Achillea millefolium</i> ssp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	4,20
2	<i>Anthriscus sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	7,80
3	<i>Cyanus segetum</i> (=Centaurea <i>cyaneus</i>)	Kornblume	14,90
4	<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	7,60
5	<i>Galium album</i> ssp. <i>album</i>	Wiesen-Labkraut	4,20
6	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	4,20
7	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite	8,40
8	<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	5,40
9	<i>Papaver dubium</i> ssp. <i>dubium</i>	Saat-Mohn	4,20
10	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	7,10
11	<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2,20
12	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	5,10
13	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10
14	<i>Trifolium pratense</i> ssp. <i>pratense</i>	Rot-Klee	9,60
			85%

Liste der auszuwählenden Arten (Auswahlliste)

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	<i>Barbarea vulgaris</i> agg.	Echtes Barbarakraut

2	<i>Centaurea jacea</i> s.str.	Wiesen-Flockenblume
3	<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
4	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
5	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
6	<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
7	<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
8	<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
9	<i>Scrophularia nodosa</i>	Knotige Braunwurz
10	<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
11	<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkopf-Leimkraut
12	<i>Verbascum thapsus</i> ssp. <i>thapsus</i> oder <i>V. nigrum</i>	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze
13	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Mischung für das Ursprungsgebiet 6

Die Mischung für das **Ursprungsgebiet 6** muss mindestens 24 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mindestens 16 aus der verpflichtenden Liste (mindestens 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden. Zudem kann der Anteil je verpflichtender Art um 1,0 % Gewichtsanteil nach oben oder unten abweichen.

Keine der zusätzlichen Arten aus der Auswahlliste darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Liste der verpflichtend zu verwendenden Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsanteil in %
1	<i>Achillea millefolium</i> ssp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	4,00
2	<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	4,00
3	<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	8,00
4	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	3,80
5	<i>Galium album</i> ssp. <i>album</i>	Wiesen-Labkraut	4,00
6	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	4,00
7	<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume	3,50
8	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite	8,00
9	<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee	5,10
10	<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	3,70
11	<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	2,00
12	<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	5,30
13	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	8,60
14	<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2,60
15	<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	5,40
16	<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkopf-Leimkraut	6,70
17	<i>Trifolium pratense</i> ssp. <i>pratense</i>	Rot-Klee	2,40

18	Verbascum thapsus ssp. thapsus oder V. nigrum	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,90
			85%

Liste der auszuwählenden Arten (Auswahlliste)

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	Anthriscus sylvestris ssp. sylvestris	Wiesen-Kerbel
2	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
3	Cichorium intybus	Wegwarte
4	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
5	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee
6	Papaver dubium ssp. dubium	Saat-Mohn
7	Pastinaca sativa ssp. sativa	Pastinak
8	Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
9	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
10	Silene latifolia ssp. alba	Weißer Lichtnelke
11	Tanacetum vulgare	Rainfarn
12	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Die Zukaufbelege für die Saatgutmischungen sowie Belege, aus denen die Zusammensetzung der Saatgutmischung hervorgeht, sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 8

BF 2: Anforderungen an das Saatgut für Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat

Die Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wildpflanzen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietspezifischem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 1 oder des Ursprungsgebietes 6 zusammenzustellen.
- Die Hersteller der Wildpflanzen müssen ein Zertifikat, das die regionale Herkunft und die Produktion des Wildpflanzensaatguts in der Region bescheinigt, durch eine der folgenden Stellen erhalten haben:
 - Verband Deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V., Zertifikat: „VWW-Regiosaaten“, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP), Zertifikat „RegioZert“.
- Das Saatgut ist in einer Aussaatstärke von mindestens 5 kg je ha auszubringen.
- Es ist eine Rückstellprobe von 50 g des verwendeten Saatgutes auf dem Betrieb vorzuhalten, diese ist von der antragstellenden Person aus dem gelieferten Saatgut zu entnehmen.

Mischung für das Ursprungsgebiet 1:

Die Mischung für das **Ursprungsgebiet 1** muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mindestens 20 aus der verpflichtenden Liste (mindestens 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden. Zudem kann der Anteil je verpflichtender Art um 1,0 % Gewichtsanteil nach oben oder unten abweichen. Keine der zusätzlichen Arten aus der Auswahlliste darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Die Mischung ist dem ML zur Genehmigung vorzulegen.

Liste der verpflichtend zu verwendenden Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsanteil in %
1	<i>Achillea millefolium</i> ssp. <i>millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	<i>Anthriscus sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	5,60
3	<i>Centaurea jacea</i> s. str.	Wiesen-Flockenblume	3,40
4	<i>Cyanus segetum</i> (=Centaurea <i>cyaneus</i>)	Kornblume	10,50
5	<i>Daucus carota</i> ssp. <i>carota</i>	Wilde Möhre	5,40
6	<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost	0,90
7	<i>Galium album</i> ssp. <i>album</i>	Wiesen Labkraut	3,00
8	<i>Heraclium sphondylium</i> ssp. <i>sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	3,30
9	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
10	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,40
11	<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite	6,00
12	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,80
13	<i>Lotus pedunculatus</i> (= <i>Lotus uliginosus</i>)	Sumpf-Hornklee	3,80
14	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	5,20
15	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	5,10
16	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	3,50
17	<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1,60
18	<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer	1,50
19	<i>Scorzoneroides autumnalis</i> ssp. <i>autumnalis</i> (=Leontodon aut. ssp. <i>autumnalis</i>)	Herbst-Löwenzahn	1,30
20	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke	3,70
21	<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	1,60
22	<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	1,60
23	<i>Trifolium pratense</i> ssp. <i>pratense</i>	Rot-Klee	6,80
24	<i>Verbascum thapsus</i> ssp. <i>thapsus</i> oder <i>V. nigrum</i>	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00
			85%

Liste der auszuwählenden Arten (Auswahlliste)

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
--	--------------------------------	-----------------------

1	Barbarea vulgaris agg.	Echtes Barbarakraut
2	Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
3	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
4	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee
5	Malva moschata	Moschus-Malve
6	Papaver dubium ssp. dubium	Gewöhnlicher Saat-Mohn
7	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn
8	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
9	Silene dioica	Rote Lichtnelke
10	Silene vulgaris	Taubenkopf-Leimkraut
11	Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
12	Tanacetum vulgare	Rainfarn
13	Vicia cracca	Vogel-Wicke

Mischung für das Ursprungsgebiet 6:

Die Mischung für das **Ursprungsgebiet 6** muss mindestens 29 Wildpflanzenarten enthalten, davon sind mindestens 20 aus der verpflichtenden Liste (mindestens 75 % Gewichtsanteil) zu verwenden. Zudem kann der Anteil je verpflichtender Art um 1,0 % Gewichtsanteil nach oben oder unten abweichen. Keine der zusätzlichen Arten aus der Auswahlliste darf mehr als 5 % Gewichtsanteil aufweisen.

Die Mischung ist dem ML zur Genehmigung vorzulegen.

Liste der verpflichtend zu verwendenden Arten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gewichtsanteil in %
1	Achillea millefolium ssp. millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	3,00
2	Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermenig	4,60
3	Crepis biennis	Wiesen-Pippau	3,00
4	Daucus carota ssp. carota	Wilde Möhre	6,00
5	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	2,90
6	Galium album ssp. album	Wiesen-Labkraut	3,00
7	Heracleum sphondylium ssp. sphondylium	Wiesen-Bärenklau	4,40
8	Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	3,00
9	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	2,60
10	Leucanthemum vulgare agg.	Wiesen-Margerite	6,00
11	Lotus corniculatus s. str.	Gewöhnlicher Hornklee	4,80
12	Malva moschata	Moschus-Malve	2,80
13	Medicago lupulina	Hopfenklee	5,00
14	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost	1,50
15	Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	4,00
16	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	6,50

17	<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	3,50
18	<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1,90
19	<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer	1,80
20	<i>Scorzoneroides autumnalis</i> ssp. <i>autumnalis</i> (= <i>Leontodon</i> aut. ssp. <i>aut.umnalis</i>)	Herbst-Löwenzahn	1,30
21	<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	4,00
22	<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkopf-Leimkraut	5,00
23	<i>Tragopogon pratensis</i> ssp. <i>pratensis</i>	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart	1,40
24	<i>Verbascum thapsus</i> ssp. <i>thapsus</i> oder <i>V. nigrum</i>	Kleinblütige Königskerze oder Schwarze Königskerze	3,00
			85%

Liste der auszuwählenden Arten (Auswahlliste)

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	<i>Anthriscus sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
2	<i>Barbarea vulgaris</i> agg.	Echtes Barbarakraut
3	<i>Centaurea jacea</i> s. str.	Echte Wiesen-Flockenblume
4	<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte
5	<i>Dipsacus fullonum</i> (= <i>D. sylvestris</i>)	Wilde Karde
6	<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost
7	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
8	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
9	<i>Lotus pedunculatus</i> (= <i>Lotus uliginosus</i>)	Sumpf-Hornklee
10	<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich
11	<i>Pastinaca sativa</i> ssp. <i>sativa</i>	Pastinak
12	<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
13	<i>Silene latifolia</i> ssp. <i>alba</i>	Weißer Lichtnelke
14	<i>Sinapis arvensis</i>	Acker-Senf (Wildform!)
15	<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
16	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
17	<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
18	<i>Trifolium pratense</i> ssp. <i>pratense</i>	Rot-Klee
19	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Die Zukaufbelege für die Saatgutmischungen sowie Belege, aus denen die Zusammensetzung der Saatgutmischung hervorgeht, sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

BF 8: Zulässige Gehölze für die Anlage von Hecken

Liste der standorttypischen in Niedersachsen und Bremen gebietsheimischen Baum- und Straucharten, welche sich zur Anlage von Hecken eignen	Verbreitet und zu verwenden im		Standorttypen							besondere Hinweise zu Verbreitung und Verwendung bei Anpflanzungen
	Ursprungsgebiet UG 1 Tiefland	Ursprungsgebiet UG 6 Hügelland	trockene Kalkböden	reiche Lehm Böden, frisch bis feucht, frische Kalkböden	mäßig nährstoff-versorgte Sand- u. Lehm Böden, frisch bis feucht	Arme trockene Sandböden	arme Moorböden, arme feuchte Sandböden	reiche Moorböden	reiche Lehm- u. Sandböden in Flussauen	
Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i> L.)		6	■	■					■	
Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> L.)	1	6		o	o			■	■	v.a. Waldränder in Bachtälern und Niedermooren
Sand-Birke (<i>Betula pendula</i> Roth.)	1	6	o	o	■	■	■	o	o	
Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i> ssp. <i>pubescens</i> Ehrh.)	1			o	o		■	o		
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i> L.)	1	6	o	■	o				o	
Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i> L. ssp. <i>sanguinea</i>)		6	■	o					o	in Baumschulen z. T. mit anderen Cornus-Arten verwechselt
Hasel (<i>Corylus avellana</i> L.)	1	6	o	■	o				o	in Baumschulen oft nur Kulturformen
Zweigriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i> (Poir.) DC)		6	o	■	o				o	
	1	6	■	■	o				■	

Eingriffeliger Weißdorn (<i>Craetagus monogyna</i> Jacq.)										
Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i> L.)	1			■	■					
Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i> L.)		6		■					o	
Faulbaum (<i>Frangula alnus</i> Mill.)	1	6		o	■	o	■	o	o	
Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i> L.)	1				o					vorwiegend in wintermilden Lagen
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i> L.)		6	■							
Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i> L.)		6	o	■						
Zitter-Pappel, Aspe (<i>Populus tremula</i> L.)	1	6		■	■	o	o		o	
Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i> L. ssp. <i>avium</i>)		6		■					o	
Echte Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i> L. ssp. <i>padus</i>)	1							■	■	
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i> L.)		6	■	■	o				■	
Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i> Liebl.)		6	■		■	■				
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i> L.)	1	6	■	■	■	■	■		■	
Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i> L.)	-	6	■	o					o	im Tiefland gefährdet
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i> L.)	1	6	■	■	o				o	
Hecken-Rose (<i>Rosa corymbifera</i> Borkh.)		6	■	■					o	
Öhrchen-Weide (<i>Salix aurita</i> L.)	1				o		■	■		

Sal-Weide (<i>Salix caprea</i> L.)	1	6		■	■				o	
Grau-Weide (<i>Salix cinerea</i> L. ssp. <i>cinerea</i>)	1	6					o	■	o	
Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i> L.)	1	6		■	o				o	
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i> L. ssp. <i>aucuparia</i>)	1	6	o	o	■	■	■	o		
Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i> L.)		6		■				■	■	

Anlage 10

GN 1: Definition der Milcherzeuger

Milcherzeuger i. S. der Regelung sind Zuwendungsempfänger, die mindestens zehn Milchkühe im Betrieb halten und die so erzeugte Milch an Verarbeiter abliefern oder selbst verarbeiten.

Anlage 11

GN 1, GN 2, GN 3 und GN 4, NG GL: Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes von Raufutterverwertende Großvieheinheiten (RGV) (Durchführungsverordnung (EU) 2016/669)

Bei der Ermittlung Viehbesatzes oder der Beweidungsdichte erfolgt die Berechnung nach folgendem Umrechnungsschlüssel:

Tierart	Umrechnungs- faktor
	RGV/Tier
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,4
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
Rinder von mehr als 2 Jahren	1
Milchkühe	1
Equiden unter 6 Monaten	0,5
Equiden von mehr als 6 Monaten	1
<u>Schafe</u>	0,15
Ziegen	0,15
<u>Dam-/Rotwild über 1 Jahr</u>	0,2
<u>Dam-/Rotwild unter 1 Jahr</u>	0,1

Anlage 12

GN 2, GN 4, NG GL: An- bzw. Einstauprotokoll

Das An- bzw. Einstauprotokoll muss folgende Mindeststandards enthalten:

b ¹⁾	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn Nachsaat als Übersaat zulässig ist	7	2															
c	Übersaat nur mit standorttypischen Gräsern	5	4															
d ¹⁾⁷⁾	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2															
e ¹⁾	Keine Einebnung oder keine Planierung	3	0															
f ²⁾	Keine Düngung	24 ⁴⁾																
g	Max. zwei Weidtiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	23	4															
h	Max. zwei Weidtiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	21	3	0														
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22 ⁴⁾	5 ⁴⁾	0	0													
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0												
k ⁵⁾	Düngung max. 80 kg N/ha/a	12 ⁴⁾	0	0	0	0	0											
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12 ⁴⁾	2 ⁴⁾	0	0	0	3 ⁴⁾	3 ⁴⁾										
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4									
n	Keine organische Düngung	12	0	6	7	6	7	6	6	7								
o ¹⁾	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3							
p ³⁾	Randstreifen / Schonfläche auf 10 % der bewilligten Fläche vom 01.01. bis 31.07.	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4						

q	Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31.05.), aktive Zuwässerung (01.03. bis 31.05.) ⁶⁾	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36		
Summe der Punkte aller Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen:															
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 Euro															

- 1.) **Nachrichtliche Darstellung.** Wird im Rahmen der Richtlinie AUKM nicht angewendet.
- 2.) Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- 3.) Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL AUKM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.
- 4.) Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.
- 5.) Im Rahmen der Richtlinie AUKM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- 6.) Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Grütten, Schaffung von Blänken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauprotokolls (**Anlage 12**).
- 7.) gilt nur in Niedersachsen

Anhang zur Anlage 14

Herleitung für die finanzielle Bewertung der Bewirtschaftungsbedingungen anhand der Punkwerttabelle (konkreter Punktwert):

A. Bewirtschaftungsbedingungen

Die sich aus der Punkwerttabelle ergebenden Bewirtschaftungsbedingungen bauen zunächst auf den in Schutzgebietsbestimmungen festgelegten Bewirtschaftungsauflagen auf und werden dann in der Richtlinie AUKM nach den jeweiligen besonderen Naturschutzanforderungen ausgewählt und kombiniert.

B. Punkwerttabelle

Die Entgeltbemessung der Bewirtschaftungsbedingungen ist anhand der Punkwerttabelle wie folgt herzuleiten:

1. Alle im Rahmen der Richtlinie AUKM vorgesehenen Bewirtschaftungsbedingungen nach FM GN 4 werden markiert. Darüber hinaus auch alle in den NSG- und LSG-VOen, in den NLP/BR-Gesetzen oder in den bremischen Natura 2000-Schutzgebieten etc. geregelten Auflagen.
2. Übertragung der Punktwerte in die Spalten „X“
 - a. Für die markierten Auflagen/Bewirtschaftungsbedingungen a bis e wird, je nach Standort, der in der Spalte A1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalten „X“ übertragen.
 - b. Von den markierten grau unterlegten Bewirtschaftungsbedingungen f bis p wird zunächst nur der Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) Markierung in die Spalten „X“ eingetragen. Für die Bewertung aller weiteren, darunter markierten Bewirtschaftungsbedingungen ist die entsprechende senkrechte Spalte zur ersten markierten Bewirtschaftungsbedingung maßgebend. Die Punktwerte aller weiteren markierten Auflagen werden in den senkrechten Spalten (F bis O) abgelesen und in die Spalten „X“ übertragen. Auf Ziffer 2.) wird verwiesen
3. Die Addition der Punktwerte in der Spalten „X“ ergibt den "Bruttowert" für die Ermittlung des Entgeltbetrages.
4. Führt die Lage von Flächen in Schutzgebieten oder die Summe aller Bewirtschaftungsbedingungen zu einer besonderen regionalen oder betrieblichen Härte, so kann die Summe der Punkte der Spalte X bis zum 1,5-fachen erhöht werden.

5. Von diesem "Bruttowert" ist der ggf. gesondert zu ermittelnde Erschwernisausgleich, der aufgrund der jeweiligen Schutzgebietsbestimmungen zu zahlen ist, abzuziehen. Die Eintragung des Erschwernisausgleichs erfolgt in Spalte "Y". Das Ergebnis der Subtraktion ergibt den Punktwert für die Zahlung

Anlage 15

GN 5: Kennarten

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1	<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
2	<i>Caltha palustris</i>	Sumpfdotterblume
3	<i>Ranunculus flammula</i>	Brennender Hahnenfuß
4	<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
5	<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
6	<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
7	<i>Carex spec.</i> Einschließlich <i>Scirpus spec.</i> und <i>Bolboschoenus spec.</i>	Seggen, Simsen und Strandsimsen
8	<i>Rumex acetosa</i> , <i>R. thyrsoiflorus</i>	Großer und Straußblütiger Sauerampfer
9	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras
10	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
11	<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
12	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
13	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
14	<i>Medicago lupulina</i> , <i>Trifolium dubium</i> , <i>T. campestre</i>	Hopfenklee/Kleiner Klee/Feld-Klee
15	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
16	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
17	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
18	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
19	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
20	<i>Leucanthemum spec.</i>	Margerite
21	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
22	<i>Centaurea spec.</i>	Flockenblume
23	<i>Lotus spec.</i>	Hornklee
24	<i>Rhinanthus spec.</i>	Klappertopf
25	<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
26	<i>Knautia/Scabiosa/Succisa</i>	Witwenblume, Skabiose und Teufelsabbiss
27	<i>Luzula spec.</i>	Hainsimse
28	<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
29	Apiaceae (ohne <i>Anthriscus sylvestris</i>)	Doldengewächse (ohne Wiesen-Kerbel)

30	Galium spec., weißblühend (ohne Galium aparine)	Labkraut, weißblühend (ohne Kletten-Labkraut)
31	Stellaria graminea, S. palustris	Gras- und Sumpf-Sternmiere.
32	Crepis spec., Hypochaeris radicata, Leontodon spec., Picris spec., Tragopogon spec., Scorzonera humilis, Hieracium spec.	Gelb blühende Korbblütler nur mit Zungenblüten (ohne Gewöhnlichen Löwenzahn [Taraxacum])

Gelöscht: Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatgutmischungen sind vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.¶

Anlage 16

BB 1: Beweidungsplan

Der Beweidungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten (flächige Zuordnung mit kartografischer Darstellung, auf größeren Weideflächen ggf. Angabe verschiedener Beweidungsintensität auf unterschiedlichen Flächen):

- allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen,
- Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste,
- Zeitraum der Beweidung,
- Haltungsform (Hütehaltung oder Standweide),
- Mindesttierbesatz,
- ungefähre Anzahl der Weidetiere,
- Art der Weidetiere,
- Anzahl der Weidegänge,
- Verzicht auf Pferchen und Zufütterung,
- Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen,
- ggf. Anforderungen an eine Weidepflege (Pflegeschnitt) im Herbst,
- ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes.

Der Beweidungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen. Änderung des Beweidungsplanes sind der Bewilligungsstelle der LWK unmittelbar mitzuteilen.

Anlage 17

BB 1 und BB 2: Erschwerte Bedingungen

- Definition des Begriffs „mittlere Hanglage“:
Es handelt sich um durch Wassererosion gefährdete Flächen, die in der Gefährdungsstufe Enat 5.2 gemäß DIN 19708 liegen.
- Definition des Begriffs „Flachgründigkeit“:
Flachgründige Böden (d. h. Böden mit relativ geringem, organisch/mineralischem, für die Pflanzen nutzbarem Bodenhorizont) sind z. B. Ranker und Rendzinen. Flachgründige Böden sind in der Regel nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Als Ranker wird in der [Bodenkunde](#) ein schwach entwickelter Boden bezeichnet, der vom darunter befindlichen Festgestein geprägt ist. Es handelt sich um einen sogenannten Ah-C [Boden](#) auf silikatischem Untergrund (z. B. Granit, [Quarz](#)); mit einem Carbonatgehalt von < 2 % und einer Mächtigkeit des Ah-Horizontes von nicht mehr als 30 cm. Der Ah-Horizonte weist die Humusform

Moder auf. Ranker sind typisch für Mittelgebirge in kühlgemäßigten und kühlen Klimaten mit höheren Niederschlägen.

Als Rendzina wird in der Bodenkunde ein [Ah-C](#)-Boden auf kalkhaltigem Fest- oder Lockergestein bezeichnet. Die Rendzina ist wie der verwandte Ranker von Hangneigung und Untergrund abhängig. Der A-Horizont weist dabei wieder nur eine geringe Mächtigkeit auf — es handelt sich um relativ karge Böden. Rendzinen finden sich oft in [Karstgebieten](#) als Weidegebiete ohne nennenswerten Ertrag.

- Definition des Begriffs „Kleinstparzellierung“:

Die Förderung umfasst sehr zahlreiche Flächen unter 1 ha Größe.

- Definition des Begriffs „flexible Zäunung“:

Die Zäunung besteht aus flexiblen Materialien, z. B. Elektrozäune oder Schafnetze.

- Definition des Begriffs „nicht verwertbarer Aufwuchs“:

Es handelt sich um Flächen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung, felsige Stellen) überwiegend keine verwertbaren Aufwüchse umfassen.

Anlage 18

BB 2: Bewirtschaftungsplan

Der Bewirtschaftungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten (flächige Zuordnung mit kartografischer Darstellung, auf größeren Flächen ggf. Angabe verschiedener Bewirtschaftungsintensität auf unterschiedlichen Flächen):

- a) Allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen,
- b) Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste,
- c) ggf. Zeitraum der Mahd,
- d) Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen,
- e) ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes.

Der Bewirtschaftungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen. Änderung des Bewirtschaftungsplanes sind der Bewilligungsstelle der LWK unmittelbar mitzuteilen.

Anlage 19

NG A und NG GL: landeseinheitliche Mindeststandards

Für die aktuelle Bestandserfassung hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gebiete zur jeweiligen Zone müssen folgende Mindeststandards vorliegen:

- Die Erfassungen erfolgen 14-tägig in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April des darauffolgenden Jahres. Bei der Terminwahl sind die Zähltermine der Wasser- und Watvogelzählung unbedingt zu berücksichtigen (Zähltermine werden jährlich festgelegt und sind über die Staatliche Vogelschutzwarte oder den Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. [DDA] zu erfahren).

- Bei den jeweiligen Erfassungsterminen werden sämtliche Gastvögel erfasst und entsprechenden Zählgebieten zugeordnet. Art und Anzahl der festgestellten Gastvögel werden pro Zähltermin flächengenau erfasst und kartografisch festgehalten.
- Für die Analyse und Bewertung der Daten nach den landesüblichen Bewertungsstandards ist es erforderlich, die Daten zusätzlich im digitalen Zählbogen des Monitorings rastender Wasservögel in Niedersachsen aufzubereiten und der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung zu stellen, die die o. g. Bewertung nach landesweiten Standards durchführt.
- Voraussetzung für eine sachgerechte Bewertung der Daten ist die Erfassung über mindestens eine Rastperiode im o. g. Zeitraum (Anfang Oktober bis Ende April des darauffolgenden Jahres). Im Einzelfall können auch Daten des Frühjahrszuges (Februar bis April) ausreichend sein. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte erforderlich.

NG GL: 50/50-Regelung

Anlage 20

Nach der 50/50-Regelung ist die organische Düngung in maximal vier zeitlichen Intervallen auszubringen, und zwar jeweils pro Ausbringungsgang für maximal 50 % der beantragten Flächen, die als eine Einheit betrachtet werden. Die jeweilige Ausbringung hat in einem Zeitraum von maximal 7 Tagen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ausbringungsgängen beträgt mindestens 14 Tage.